

Amt Lützow-Lübstorf

Änderung F-Plan Klein Trebbow, Groß Trebbow und Moorbrink Faunistische Potenzialanalyse



Auftraggeber:

Amt Lützow-Lübstorf
Dorfmitte 24
19209 Lützow

Auftragnehmer:

UMWELTPLANUNG ENDERLE
Hauptstraße 12
19055 Schwerin

Erstellt am 05.07.2022 durch
Jan Enderle (Dipl.-Landsch.Ökologe)

unter Mitarbeit von

Alice Samuels

Umweltplanung Blatt+Feder
Fridtjof-Nansen-Str. 1
17493 Greifswald

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.3	Methodisches Vorgehen.....	8
1.4	Datengrundlage.....	10
1.5	Untersuchungsgebiete	10
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner potenziellen Wirkungen.....	11
3	Plangebiet Groß Trebbow G 1	13
3.1	Untersuchungsgebiet G 1.....	13
3.2	Potenzialabschätzung G 1.....	14
3.2.1	Artenschutz.....	14
3.2.1.1	Fledermäuse.....	14
3.2.1.2	Reptilien.....	15
3.2.1.3	Europäische Vögel.....	15
3.2.2	Natura 2000.....	16
3.2.3	Ergebnis der Potenzialabschätzung	17
3.3	Relevanzprüfung G 1	17
3.3.1	Artenschutz.....	17
3.3.1.1	Fledermäuse.....	18
3.3.1.2	Zauneidechse.....	18
3.3.1.3	Brutvögel.....	18
3.3.2	Natura 2000.....	22
4	Plangebiet Groß Trebbow G 2	23
4.1	Untersuchungsgebiet G 2.....	23
4.2	Potenzialabschätzung G 2.....	24
4.2.1	Artenschutz.....	24
4.2.1.1	Biber und Fischotter.....	24
4.2.1.2	Fledermäuse.....	24
4.2.1.3	Amphibien.....	24
4.2.1.4	Europäische Vögel.....	25
4.2.2	Natura 2000.....	26
4.2.3	Ergebnis der Potenzialabschätzung	27

4.3	Relevanzprüfung G 2	27
4.3.1	Artenschutz.....	27
4.3.1.1	Biber, Fischotter.....	28
4.3.1.2	Fledermäuse.....	28
4.3.1.3	Kleiner Wasserfrosch.....	28
4.3.1.4	Brutvögel.....	28
4.3.2	Natura 2000.....	33
5	Plangebiet Klein Trebbow K 1	34
5.1	Untersuchungsgebiet K 1.....	34
5.2	Potenzialabschätzung K 1.....	35
5.2.1	Artenschutz.....	35
5.2.1.1	Fledermäuse.....	35
5.2.1.2	Amphibien.....	36
5.2.1.3	Libellen.....	39
5.2.1.4	Europäische Vögel.....	39
5.2.2	Natura 2000.....	42
5.2.3	Ergebnis der Potenzialabschätzung	47
5.3	Relevanzprüfung K 1	48
5.3.1	Artenschutz.....	48
5.3.1.1	Fledermäuse.....	48
5.3.1.2	Amphibien.....	48
5.3.1.3	Libellen.....	49
5.3.1.4	Brutvögel.....	49
5.3.1.5	Rastvögel.....	50
5.3.2	Natura 2000.....	54
5.3.2.1	Neuntöter.....	54
5.3.2.2	Kranich	54
5.3.2.3	Nahrungsgäste.....	54
5.3.2.4	Rastvögel.....	55
6	Plangebiet Moorbrink M 1	58
6.1	Untersuchungsgebiet M 1	58
6.2	Potenzialabschätzung M 1	59
6.2.1	Artenschutz.....	59
6.2.1.1	Fledermäuse.....	60

6.2.1.2	Amphibien.....	60
6.2.1.3	Reptilien.....	65
6.2.1.4	Europäische Vögel.....	65
6.2.2	Natura 2000.....	67
6.2.2.1	LRT 3150.....	68
6.2.2.2	Rotbauchunke und Nördlicher Kammmolch.....	69
6.2.3	Ergebnis der Potenzialabschätzung M 1.....	71
6.3	Relevanzprüfung M 1.....	72
6.3.1	Artenschutz.....	72
6.3.1.1	Fledermäuse.....	72
6.3.1.2	Amphibien.....	72
6.3.1.3	Zauneidechse.....	73
6.3.1.4	Brutvögel.....	73
6.3.2	Natura 2000.....	77
6.3.2.1	LRT 3150.....	77
6.3.2.2	Rotbauchunke.....	77
6.3.2.3	Nördlicher Kammmolch.....	78
7	Plangebiet Moorbrink M 2.....	81
7.1	Untersuchungsgebiet M 2.....	81
7.2	Potenzialabschätzung M 2.....	82
7.2.1	Artenschutz.....	82
7.2.1.1	Fledermäuse.....	83
7.2.1.2	Amphibien.....	83
7.2.1.3	Europäische Vögel.....	83
7.2.2	Natura 2000.....	85
7.2.2.1	LRT 3150.....	85
7.2.2.2	Rotbauchunke und Nördlicher Kammmolch.....	86
7.2.3	Ergebnis der Potenzialabschätzung.....	88
7.3	Relevanzprüfung M 2.....	89
7.3.1	Artenschutz.....	89
7.3.1.1	Fledermäuse.....	89
7.3.1.2	Amphibien.....	89
7.3.1.3	Brutvögel.....	90
7.3.2	Natura 2000.....	93
7.3.2.1	LRT 3150.....	93

7.3.2.2	Rotbauchunke.....	93
7.3.2.3	Nördlicher Kammmolch.....	94
8	Plangebiet Moorbrink M 3	97
8.1	Untersuchungsgebiet M 3	97
8.2	Potenzialabschätzung M 3	98
8.2.1	Artenschutz.....	98
8.2.1.1	Fledermäuse.....	98
8.2.1.2	Amphibien.....	98
8.2.1.3	Europäische Vögel.....	99
8.2.2	Natura 2000.....	100
8.2.3	Ergebnis der Potenzialabschätzung	101
8.3	Relevanzprüfung M 3.....	101
8.3.1	Artenschutz.....	101
8.3.1.1	Fledermäuse.....	102
8.3.1.2	Amphibien.....	102
8.3.1.3	Brutvögel.....	102
8.3.2	Natura 2000.....	106
8.3.2.1	Rotbauchunke.....	106
9	Zusammenfassende Gegenüberstellung der Plangebiete	107
10	Quellenverzeichnis	111
11	Anhang	115

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Plan- und Untersuchungsgebiete in Groß Trebbow G 1 und G 2.....	13
Abbildung 2:	Blick auf eine Teilfläche vom Plangebiet G 1.....	14
Abbildung 3:	Blick auf das Plangebiet G 2.....	23
Abbildung 4:	Plan- und Untersuchungsgebiet Klein Trebbow K 1	34
Abbildung 5:	Blick auf das Plangebiet K 1.....	35
Abbildung 6:	Plan- und Untersuchungsgebiete Moorbrink M 1, M 2 und M 3	58
Abbildung 7:	Blick auf einen Teil des Plangebiets M 1	59
Abbildung 8:	LRT und Habitatflächen in Plan- und Untersuchungsgebiet (M1 und M 2)	68
Abbildung 9:	Blick auf das Plangebiet M 2.....	82
Abbildung 10:	Blick auf einen Teil des Plangebiets M 3	97

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Erfassungstage auf den Untersuchungsflächen mit Wetterdaten.	10
Tabelle 2:	Bezeichnung, Lage und Größe der Plangebiete.....	10
Tabelle 3:	Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens.....	11
Tabelle 4:	Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von G 1.15	
Tabelle 5:	Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet G 1.....	17
Tabelle 6:	Relevanzprüfung Plangebiet G 1: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten.....	20
Tabelle 7:	Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von G 2.25	
Tabelle 8:	Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet G 2.....	27
Tabelle 9:	Relevanzprüfung Plangebiet G 2: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten.....	30
Tabelle 10:	Ausprägung, Habitateignung und Besiedlung der Kleingewässer und Sölle im Untersuchungsgebiet.....	37
Tabelle 11:	Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von K 1.40	
Tabelle 12:	(Potenziell) vorkommende Erhaltungszielvogelarten in Untersuchungs- und Plangebiet K 1.....	44
Tabelle 13:	Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet K 1.....	47
Tabelle 14:	Relevanzprüfung Plangebiet K 1: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten.....	51
Tabelle 15:	Relevanzprüfung Plangebiet K 1: Mögliche Wirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA <i>Schweriner Seen</i>	56
Tabelle 16:	Ausprägung, Habitateignung und Besiedlung der Kleingewässer in den Untersuchungsgebieten von M 1, M 2 und M 3.....	61
Tabelle 17:	Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von M 1.65	
Tabelle 18:	Lebensraumtypen und Habitatflächen in Untersuchungs- und Plangebiet M 1.....	70
Tabelle 19:	Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet M 1.....	71
Tabelle 20:	Relevanzprüfung Plangebiet M 1: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten.....	74
Tabelle 21:	Relevanzprüfung Plangebiet M 1: Mögliche Wirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB <i>Kleingewässerlandschaft am Buchholz</i>	79
Tabelle 22:	Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von M 2.84	
Tabelle 23:	Lebensraumtypen und Habitatflächen in Untersuchungs- und Plangebiet M 2.....	87
Tabelle 24:	Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet M 2.....	88

Tabelle 25:	Relevanzprüfung Plangebiet M 2: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten.....	91
Tabelle 26:	Relevanzprüfung Plangebiet M 2: Mögliche Wirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB <i>Kleingewässerlandschaft am Buchholz</i>	95
Tabelle 27:	Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von M 3	99
Tabelle 28:	Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet M 3	101
Tabelle 29:	Relevanzprüfung Plangebiet M 3: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten.....	104
Tabelle 30:	Bewertung des Habitat- und Konfliktpotenzials der einzelnen Plangebiete sowie weiter erforderliche Arterfassungen und Gutachten.....	108
Tabelle 31:	Lage und Habitateignung der Plangebiete G 1, G 2 und K 1 sowie Artnachweise der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie	115
Tabelle 32:	Lage und Habitateignung der Plangebiete M 1, M 2 und M 3 sowie Artnachweise der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie	119
Tabelle 33:	Maßgebliche Gebietsbestandteile im SPA Schweriner Seen (DE 2235-402)	123
Tabelle 34:	Maßgebliche Bestandteile gemäß Natura 2000-LVO M-V und Beurteilung gemäß Standarddatenbogen im GGB <i>Kleingewässerlandschaft am Buchholz</i> : Lebensraumtypen	130
Tabelle 35:	Maßgebliche Bestandteile gemäß Natura 2000-LVO M-V und Beurteilung gemäß Standarddatenbogen im GGB <i>Kleingewässerlandschaft am Buchholz</i> : Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie	133

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Amt Lützow-Lübstorf beabsichtigt für die Gemeinde Klein Trebbow eine erste Änderung des Flächennutzungsplans. Derzeit wird die Bebauung von insgesamt sechs Flächen in den Ortsteilen Klein Trebbow, Groß Trebbow und Moorbrink geprüft; nachfolgend werden diese Flächen als Plangebiete bezeichnet.

Bei der Auswahl der zu bebauenden Flächen sollen frühzeitig deren faunistisches Potenzial sowie deren Relevanz hinsichtlich des besonderen Artenschutzes und der europäischen Natura 2000-Schutzgebiete berücksichtigt werden. Dafür erfolgt auf Grundlage von Begehungen der betroffenen Gebiete und der Auswertung vorhandener Daten eine faunistische Potenzialanalyse für die einzelnen Plangebiete. Es werden mögliche Wirkungen des Vorhabens und daraus potenziell resultierende Konflikte abgeleitet. Abschließend erfolgt eine Gegenüberstellung des Konfliktpotenzials der Plangebiete, auf deren Grundlage Entscheidungen in Bezug auf die Realisierung der Bebauung einzelner Flächen getroffen werden können. Darüber hinaus werden, sofern notwendig, weitergehende Kartierungen zur abschließenden Bewertung möglicher Auswirkungen benannt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere **Artenschutz** ergibt sich aus verschiedenen nationalen und internationalen Vorgaben und ist u. a. durch die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die europäische Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) geregelt. Diese europäischen Regelungen zielen auf den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands bzw. die langfristige Sicherung der Bestände der FFH-Arten und europäischen Vogelarten ab und sind rechtskräftig im Bundesnaturschutzgesetz v. a. in den §§ 44 und 45 BNatSchG integriert.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Im Rahmen des besonderen Artenschutzes werden die Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Artverschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Des Weiteren ergibt sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten in der Europäischen Union, auch bezeichnet als „**Natura 2000**“. Es dient dem Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume aus Anhang II bzw. I der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten aus Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume. Das Natura 2000-Netz setzt sich daher aus den FFH-Gebieten bzw. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA – Special protection areas) zusammen.

Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt in den §§ 31-34 BNatSchG. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte *vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.*

In Mecklenburg-Vorpommern werden diese Bestimmungen durch § 21 NatSchAG M-V und die Natura 2000-LVO M-V ergänzt. Die Natura 2000-LVO M-V listet alle GGB und SPA mit deren ausgewiesenen Erhaltungszielen auf.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die faunistische Potenzialanalyse beinhaltet eine Potenzialabschätzung hinsichtlich der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sowie eine Relevanzprüfung zur möglichen Betroffenheit durch die vorhabensbedingten Wirkungen. Sie orientiert sich an der Vorgehensweise einer faunistischen Planungsraumanalyse nach Albrecht et al. (2014).

Die Potenzialabschätzung erfolgt auf Grundlage der bekannten Verbreitungsgebiete, der vorliegenden Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet sowie der Beobachtungen im Zuge der Ortsbegehungen. So können Aussagen zu den (potenziell) vorkommenden Arten getroffen werden.

Die Relevanzprüfung stellt eine überschlägige Wirkprognose dar, wobei die Empfindlichkeit der (potenziell) vorkommenden Arten in Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen bewertet wird. Als Ergebnis werden die potenziell vom Vorhaben betroffenen Arten benannt.

Die faunistische Potenzialanalyse beschränkt sich auf die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie sowie die Erhaltungszielarten umliegender Natura 2000-Gebiete.

Die faunistische Potenzialanalyse dient der Identifizierung faunistisch bedeutsamer Lebensräume, Habitatalemente und Wechselbeziehungen, sodass eine frühzeitige Berücksichtigung arten- und naturschutzrechtlicher Sachverhalte bei der Aufstellung neuer B-Pläne in den Ortschaften Klein Trebbow, Groß Trebbow und Moorbrink möglich ist. Für die zu untersuchenden Plangebiete wird das Konfliktpotenzial benannt und ggf. weitergehende erforderliche faunistische Erfassungen aufgeführt.

Die faunistische Potenzialanalyse ersetzt keine detaillierte Prüfung möglicher Auswirkungen im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags und einer FFH- bzw. SPA-Vorprüfung oder -Verträglichkeitsprüfung. Die Anfertigung solcher Gutachten kann im weiteren Planungsverlauf notwendig werden.

Insgesamt wurden die Flächen an sieben Tagen begangen (Tabelle 1). Dabei wurden grundsätzlich alle artenschutzrelevanten Arten betrachtet, der Fokus lag aber auf den Artengruppen Brutvögel und Amphibien.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte dabei schwerpunktmäßig am 19. und 24. März zur Erfassung der Frühlaicher und am 15. Mai für die späteren Arten. Die Kleingewässer wurden auf Amphibien und deren Larven abgekeschert sowie nach Laich abgesucht. An zwei am Abend stattfindenden Begehungen wurden zudem Amphibienrufe verhört und die Kleingewässer mit Taschenlampen abgeleuchtet. Zum Nachweis von Molchen und Kaulquappen sowie Jungfröschen wurden zusätzlich 10 Reusenfallen (angelehnt an Ortmann-Eimerreusen) im Uferbereich der geeigneten Gewässer (s. Tabelle 10 und Tabelle 16) in möglichst dichter Vegetation in der Nacht vom 15.-16.05.2022 ausgebracht. Die Erhebungen wurden durch Dipl. Landschaftsökologe Jan Enderle durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel im Plangebiet wurde eine flächendeckende Revierkartierung nach den Standard-Erfassungsmethoden von SÜDBECK et al. (2005) im Umkreis von ca. 50 m um die Plangebiete durchgeführt. Dabei konnten jedoch die privaten Siedlungsbereiche nicht begangen werden, so dass Brutvogelarten hier nur vom Rand erfasst wurden.

Da aufgrund der vorläufigen Potenzialabschätzung nur vier Haupterfassungen (02., 09., 16. Mai und 01. Juni) erfolgten wurden abweichend von SÜDBECK et al. (2005) auch schon einmalige revieranzeigende Merkmale zur Haupterfassungszeit als Brutrevier gewertet (angelehnt an das Monitoring der häufigen Brutvogelarten des DDA). Erfasst wurden die Vogelarten durch Registrierung der Rufe und Gesänge und durch Sichtbeobachtung. Für wenig ruffreudige Arten wurden, wie bei SÜDBECK et al. (2005) empfohlen, Klangattrappen eingesetzt. Zudem wurde das Verhalten, insbesondere wenn dieses auf eine Brut hinwies, dokumentiert. Als „Brutvogel“ werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte bzw. die aufgrund des Verhaltens vermuteten Niststandorte (Karten 1-3). Diese müssen nicht zwingend mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Die Vögel wurden bei der Bewertung in drei Kategorien unterschieden:

- Gastvogel (GV): Der Brutstandort liegt wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, der Vogel sucht das Gebiet aber häufig zur Nahrungsaufnahme auf.
- Brutrevier (BR): Mindestens ein revieranzeigendes Merkmal zur Brutzeit
- Brutverdacht (BV): Brut im Untersuchungsgebiet möglich, aufgrund der methodisch nicht ausreichenden Erfassungstage, aber nicht eindeutig

Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich vom 19.03.2022 – 01.06.2022, mit insgesamt 4 (7) Tageskartierungen (Tabelle 1). Die Erhebungen wurden durch Dipl. Landschaftsökologe Jan Enderle durchgeführt.

Die an M1, M2 und G2 angrenzenden Waldflächen wurden zudem im noch unbelaubten Zustand auf Horste abgesucht.

Tabelle 1: Erfassungstage auf den Untersuchungsflächen mit Wetterdaten.

Datum	von - bis	Temperatur	Bewölkung in Zehnteln	Windstärke (Bft)
19.03.2022	14:00 -18:00	14 °C	0/10	Wst 4
24.03.2022	17:00-19:00	13 °C	9/10	Wst 2
02.05.2022	6:30-10:00	6-9 °C	9/10	Wst 2
09.05.2022	5:30-9:00	5-6 °C	5/10	Wst 3
15.05.2022	21:00-23:00	14 °C	1/10	Wst 1
16.05.2022	7:00-11:00	14-19 °C	2/10	Wst 3
01.06.2022	5:00-8:00	8-9 °C	5/10	Wst 1-2

1.4 Datengrundlage

Die Bewertung des faunistischen Potenzials der einzelnen Plangebiete wird anhand der folgenden Datengrundlagen vorgenommen:

- Verbreitungskarten der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Steckbriefe der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022b)
- Brutvogelatlas (Vökler 2014)
- Kartenportal für Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022a)
- Begehungen der Plangebiete
- Managementpläne und Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete

1.5 Untersuchungsgebiete

Die sechs Plangebiete befinden sich in der Gemeinde Klein Trebbow in den Ortsteilen Groß Trebbow, Klein Trebbow und Moorbrink (s. Tabelle 2). Die Untersuchungsgebiete umfassen jeweils ein Plangebiet zuzüglich 50 m, um auch angrenzende Habitats zu berücksichtigen. In einigen Fällen wurde das Untersuchungsgebiet darüber hinaus vergrößert, sodass auch Habitats enthalten sind, die für Wechselbeziehungen von Bedeutung sein können. Eine Beschreibung der einzelnen Untersuchungsgebiete erfolgt für jedes Plangebiet in den Kapiteln 3-8.

Tabelle 2: Bezeichnung, Lage und Größe der Plangebiete

Bezeichnung	Ortsteil	Größe [ha]
G 1	Groß Trebbow	2,55
G 2		1,38
K 1	Klein Trebbow	9,49
M 1	Moorbrink	4,38
M 2		1,27
M 3		1,18

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner potenziellen Wirkungen

Im Zuge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans sollen neue Flächen für eine Bebauung mit Wohnhäusern ausgewiesen werden. In Tabelle 3 werden Wirkfaktoren und mögliche Wirkungen auf Tiere aufgeführt, die mit einer Bebauung der Plangebiete einhergehen können. Eine abschließende Auflistung ist jedoch erst anhand einer konkreten Planung möglich, sodass weitere Wirkfaktoren hinzukommen oder aufgeführte Wirkfaktoren entfallen können.

Entsprechend der Ursache wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkungen unterschieden.

Die baubedingten Wirkungen ergeben sich aus den Bautätigkeiten und sind für gewöhnlich auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Im Gegensatz dazu sind die anlagebedingten Wirkungen dauerhaft; sie resultieren v. a. aus der Flächeninanspruchnahme und Art der Bauwerke. Betriebsbedingte Wirkungen bestehen dann durch die Nutzung der Flächen; sie können dauerhaft oder wiederkehrend zeitlich befristet auftreten.

Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Es ist davon auszugehen, dass sie sich für die jeweiligen Arten(gruppen) zwischen den Plangebieten nicht erheblich voneinander unterscheiden. Als Entscheidungsgrundlage zur Auswahl der Flächen mit den geringsten faunistischen Auswirkungen sind stattdessen eher die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu verwenden, da diese von Dauer und größerem Einfluss auf die langfristige faunistische Eignung der Plangebiete und angrenzenden Flächen sind. Daher werden mögliche baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen nachfolgend zwar genannt; im Zuge der Relevanzprüfung werden mögliche Beeinträchtigungen und das Konfliktpotenzial jedoch anhand der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ermittelt.

Tabelle 3: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Wirkfaktor	Mögliche Wirkungen
Baubedingt	
Lärm, visuelle Störreize (durch Bauarbeiten)	temporäre Beeinträchtigung/ temporärer Verlust von faunistischen Habitaten temporäre Barriere-/Scheuchwirkung
Kollisionen/Überfahren (durch Baufahrzeuge oder -maschinen)	Verletzung/Tötung von Tieren
Baugruben (durch Kabelverlegung etc.)	Fallenwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren

Wirkfaktor	Mögliche Wirkungen
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überformung)	Verlust von faunistischen Habitaten
Vertikalstrukturen	Vergrämung/Scheuchwirkung durch optische Störung/Silhouetteneffekt Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten
Glasflächen	Kollisionen, Verletzung/Tötung von Tieren
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	Fallenwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren
betriebsbedingt	
Akustische und visuelle Störreize	Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten Barrierewirkung, Scheuchwirkung Verletzung/Tötung von Tieren
Licht	Irritation/Vergrämung von Tieren, Verlust von faunistischen Habitaten Anlockung von Tieren, Verletzung/Tötung von Tieren



Abbildung 2: Blick auf eine Teilfläche vom Plangebiet G 1

3.2 Potenzialabschätzung G 1

3.2.1 Artenschutz

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets und der Habitatausstattung sind Vorkommen von Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (s. Tabelle 31) sowie von europäischen Vogelarten zu erwarten. Das Vorkommen von Amphibienarten, in deren Vorkommensgebiet das Untersuchungsgebiet liegt, wird aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen.

3.2.1.1 Fledermäuse

Entsprechend der Lage des Untersuchungsgebiets und der Habitatausstattung können neun Fledermausarten potenziell vorkommen (s. Tabelle 31). Nachfolgend wird jedoch auf eine artspezifische Betrachtung verzichtet, da viele Fledermausarten auf ähnliche oder gleiche Habitatalemente angewiesen sind. Die Potenzialabschätzung erfolgt daher für die Artengruppe der Fledermäuse.

Im Untersuchungsgebiet stellt das Grünland in Verbindung mit den Hecken einen strukturreichen Lebensraum mit hoher Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Es ist anzunehmen, dass

die Hecken zwischen Plangebiet und Ackerfläche auch als Leitlinien dienen. Das Quartierspotenzial ist gering, da kaum ältere Bäume vorhanden sind, und beschränkt sich vermutlich auf bestehende Gebäude.

3.2.1.2 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Vorkommensgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*; BfN 2019). Die vorliegende Habitatausstattung ermöglicht ein Vorkommen der Art, wenn auch die Bedingungen nicht optimal sind. Im Zuge der Begehungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Da es sich dabei jedoch um keine standardisierte Erfassung der Art handelte, kann ihr Vorkommen nicht ausgeschlossen werden und ist daher für die folgende Relevanzprüfung anzunehmen.

3.2.1.3 Europäische Vögel

Brutvögel

Das Plangebiet weist mit dem Grünland und den Hecken optimale Bedingungen für Brutvögel halboffener Landschaften auf, die ihre Niststätten in Gehölzen anlegen. Zusätzlich hat das Gebiet Bedeutung als Nahrungshabitat für Brutvögel aus weiteren umliegenden Gehölzen, Gärten und Gebäuden. Das darüberhinausgehende Untersuchungsgebiet bietet außerdem Lebensraum für typische Siedlungsarten (auch Gebäudebrüter).

Auf der angrenzenden Ackerfläche ist ein Vorkommen von typischen Brutvögeln des Offenlandes möglich. Das Untersuchungsgebiet umfasst jedoch nur Bereiche des Ackers, in denen die bestehenden Hecken einen Silhouetteneffekt mit vergrämender Wirkung auf Feldvögel haben.

Im Zuge der Begehungen wurden im Bereich von G 1 insgesamt 24 potenzielle Brutvogelarten festgestellt, wobei es sich um Gehölzfrei-, Boden-, Höhlen- und Nischenbrüter handelt. Sechs Arten werden in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns auf der Vorwarnliste oder als gefährdet geführt. Zu den gefährdeten Arten gehören Feldsperling, Feldlerche, Bluthänfling und Star. Die häufigste Art ist der Haussperling mit 11 Revierpaaren, gefolgt vom Feldsperling mit 5 Revierpaaren. Im Verhältnis zur Größe des Untersuchungsgebietes haben die gefährdeten Arten Bluthänfling (4 Revierpaare) und Feldsperling eine relativ hohe Dichte. Die Arten bilden im Plangebiet scheinbar kleine lockere Kolonien und nutzen die Heckenstrukturen als Niststandorte. Der Feldsperling brütet auch in den Querstreben der Strommasten auf den angrenzenden Ackerflächen. Der ebenfalls gefährdete Star hat seine Brutplätze vermutlich in Nistkästen oder Gebäuden auf den Siedlungsflächen. Für den Star sind kurzgehaltene Rasen- oder Weideflächen wie sie im Plangebiet vorkommen wichtig zur Nahrungssuche. Die zwei Reviere der Feldlerche liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes auf den angrenzenden Ackerflächen.

Tabelle 4: Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von G 1

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	BR	3	1	-	4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	BR	2	-	-	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	BR	3	1	-	4
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	BR	3	1	-	4

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	BR	-	-	2	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	BR	4	-	1	5
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	BR	2	-	-	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	BR	1	-	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	BR	2	-	-	2
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	BR	6	5	-	11
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	BR	2	-	-	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	BR	2	-	-	2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	BR	1	1	-	2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	BR	1	1	-	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	BR	3	1	-	4
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Artenanzahl gesamt					17	14	2	24

Legende: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014), RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Brutstatus: BR= Brutrevier, BV = Brutverdacht, GV = Gastvogel.

PG = Plangebiet, UG = Untersuchungsgebiet, AUG = außerhalb Untersuchungsgebiet.

Arten mit besonderem Schutzstatus sind **fett** hinterlegt.

Rastvögel

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der vorhandenen Gehölze und Siedlungsnähe keine Eignung als Rastfläche für nordische Gänse, Schwäne und Kraniche; es ist auch nicht als Rastgebiet ausgewiesen (LUNG M-V 2022a). Daher wird ein relevantes Vorkommen von Rastvögeln ausgeschlossen. Auch die angrenzenden Ackerflächen sind bereits durch die Siedlungsnähe und eine bestehende Hochspannungsleitung vorbelastet, so dass von keiner relevanten Nutzung durch Zug- und Rastvögel im Einflussbereich des Untersuchungsgebietes auszugehen ist.

3.2.2 Natura 2000

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. In einer Entfernung von mehr als 700 m befindet sich östlich das Vogelschutzgebiet (SPA) *Schweriner Seen* (DE 2235-

402). Mehr als 900 m südlich liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306). Die Erhaltungsziele dieser Natura 2000-Gebiete werden in den Kap. 5.2.2 und 6.2.2 aufgeführt.

3.2.3 Ergebnis der Potenzialabschätzung

Die nachfolgende Tabelle stellt die potenziell vorkommenden Arten sowie die im Zuge der Begehungen bereits nachgewiesenen Arten für das Untersuchungsgebiet zum Plangebiet G 1 dar. Zusätzlich werden die relevanten Habitatelemente und deren Funktionen für die erwartbaren Arten aufgeführt.

Tabelle 5: Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet G 1

Arten(gruppen)	Vorkommen	Relevante Habitatelemente	Funktionen
Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Fledermäuse	potenziell	Grünland und Hecken Ackerseitige Hecken Gehölze, Gebäude	Jagdhabitat Leitlinien Quartiere
Reptilien <i>Zauneidechse</i>	potenziell	Grünland	Fortpflanzung, Sommerlebensraum
Europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie			
Gehölzfreibrüter <i>z. B. Bluthänfling</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze	Bruthabitat
Höhlen-/ Nischenbrüter <i>z. B. Feldsperling, Star</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze, Gebäude	Bruthabitat
Bodenbrüter <i>z.B. Feldlerche</i>	potenziell und nachgewiesen	Grünland, Saumstrukturen, Gehölze	Bruthabitat
Nahrungsgäste	potenziell und nachgewiesen	Grünland, Gehölze	Nahrungshabitat

3.3 Relevanzprüfung G 1

3.3.1 Artenschutz

Eine Zusammenfassung möglicher Wirkungen auf die in der Potenzialabschätzung ermittelten (potenziell) vorkommenden Arten findet sich in Tabelle 6. Zusätzlich werden artenschutzrechtliche Konflikte oder Beeinträchtigungen der Arten genannt, die durch eine Überbauung des Plangebiets ausgelöst werden können. Eine abschließende Bewertung, inwieweit tatsächlich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten können, ist u. U. nur nach weitergehenden Erfassungen der Arten(gruppen) und anhand einer konkreten Planung für die Plangebiete möglich.

3.3.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet verfügt über Habitatelemente mit Bedeutung für Fledermäuse. Durch eine Bebauung von G 1 würden mit Hecken strukturierte Grünlandflächen verloren gehen, woraus ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung potenzieller Fledermausjagdhabitate resultieren kann. Ebenso können betriebsbedingte Störreize wie Lärm und Licht die Eignung als Jagdhabitat mindern.

Sofern das Grünland für eine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte von essenzieller Bedeutung als Jagdhabitat ist, kann die Überbauung durch den Verlust dieses Jagdhabitats zu einer Aufgabe des Quartiers führen und den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen. Auch die Rodung von Bäumen mit Höhlen, Spalten, Rissen etc. kann zur Beseitigung von Fledermausquartieren führen, sodass der Verbotstatbestand eintritt.

Die Rodung der ackerseitigen Hecken kann einen Verlust von Leitlinien darstellen und unter Umständen zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) führen.

Eine abschließende Bewertung der Wirkungen auf Fledermäuse durch eine Bebauung von G 1 ist nur nach weitergehenden Erfassungen der lokalen Fledermauspopulationen möglich: Es sind Kenntnisse zur Bedeutung des Grünlands als Jagdhabitat, der Hecken als Leitlinien sowie zum Quartierspotenzial von Gehölzen erforderlich.

3.3.1.2 Zauneidechse

Durch Überbauung von G 1 kann ein potenzieller Lebensraum der Zauneidechse zerstört werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen würden und der Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) eintritt.

Bauwerke wie Gruben, Schächte, Rinnen oder ähnliches können außerdem als Fallen wirken, in die Zauneidechsen hineinfallen können. Dadurch steigt das Tötungs- und Verletzungsrisiko, sodass ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten ist.

3.3.1.3 Brutvögel

Durch die Überbauung von G 1 würden Fortpflanzungsstätten in den Gehölzen und Saumstrukturen verloren gehen. Zusätzlich könnten weitere Brutplätze in der Umgebung durch den Verlust des Grünlands und der Hecken als Nahrungshabitat aufgegeben werden. V. a. für die Arten der Roten Liste Feldsperling, Bluthänfling und Star ist mit deutlichen Verlusten zu rechnen. Es ist vom Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auszugehen. Zusätzlich können auch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize zur Aufgabe von Brutrevieren oder zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) führen.

Allerdings hätte eine Bebauung des Plangebietes auf Grund des bereits bestehenden Silhouetteneffektes voraussichtlich nur einen geringen Verlust von Lebensräumen für die Feldlerche zur Folge.

Große Glasflächen, v. a. in der Nähe von Gehölzen oder anderen naturnahen Lebensräumen, können durch Vogelschlag zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führen, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bei Überschreiten der Signifikanzschwelle ausgelöst werden kann.

Tabelle 6: Relevanzprüfung Plangebiet G 1: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten

Wirkfaktor	Fledermäuse	Zauneidechse	Brutvögel
baubedingt			
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.		
Kollisionen/Überfahren			
Baugruben			
anlagebedingt			
Flächeninanspruchnahme	Verlust/Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch Überbauung und bei Gehölzrodungen Verlust von Quartieren durch Gehölzrodungen Verlust von Leitlinien bei Rodung der ackerseitigen Hecken	Verlust von Lebensraum (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Überbauung	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Überbauung und Gehölzrodungen
Vertikalstrukturen	–	–	–
Glasflächen	–	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung	–

Wirkfaktor	Fledermäuse	Zauneidechse	Brutvögel
betriebsbedingt			
Akustische und visuelle Störreize	Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	Verlust/Störung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung
Licht	Beeinträchtigung/Verlust von Jagdhabitaten durch Scheuchwirkung von Lichtquellen	–	–
Potenzieller Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlicher Konflikte	Schädigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Gehölzrodung und/oder Verlust von essenziellen Jagdhabitaten durch Überbauung Störungsverbot – erhebliche Störung durch Verlust von essenziellen Jagdhabitaten durch Überbauung und/oder Licht und durch Verlust von Leitlinien durch Rodung ackerseitiger Hecke	Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung von Schächten etc. Schädigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme	Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen Schädigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme und Gehölzrodungen und/oder durch betriebsbedingte Störreize Störungsverbot – erhebliche Störung durch betriebsbedingte Störreize
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen	Ermittlung der Bedeutung des Grünlands als Jagdhabitat von Fledermäusen Ermittlung der Bedeutung der ackerseitigen Hecken als Leitlinien Erfassung von Fledermausquartieren	Erfassung von Zauneidechsen (Sichtbeobachtung) und relevanten Habitatstrukturen	Revierkartierung zur Erfassung von Art und Anzahl betroffener Brutpaare

3.3.2 Natura 2000

Plan- und Untersuchungsgebiet liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete in der Umgebung durch eine Bebauung der Flächen sind nicht anzunehmen.

4 Plangebiet Groß Trebbow G 2

4.1 Untersuchungsgebiet G 2

Das Plangebiet G 2 liegt im Ortsteil Groß Trebbow im TK25-MTBQ 2234-33 sowie im BfN-UTM-Gitter E441N340 (s. Abbildung 1). Es hat eine Größe von ca. 1,38 ha und befindet sich östlich der Pingelshagener Straße zwischen Siedlung und Trebbower See im Landschaftsschutzgebiet (LSG) *Schweriner Außensee* (Nordwestmecklenburg; L 138b). Es umfasst Acker sowie z. T. ein trockenes, mit Gehölzen bestandenes Soll. Entlang der Pingelshagener Straße sind zahlreiche Altbäume vorhanden (s. Abbildung 3). Das zugehörige Untersuchungsgebiet beinhaltet zusätzlich Siedlungsflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite und im Norden sowie Gehölze im Uferbereich des Trebbower Sees. Es hat eine Größe von ca. 5 ha.



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet G 2

4.2 Potenzialabschätzung G 2

4.2.1 Artenschutz

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets und der Habitatausstattung sind Vorkommen von Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (s. Tabelle 31) sowie von europäischen Vogelarten zu erwarten. Im Uferbereich des Trebbower Sees ist ein Vorkommen von Biber und Fischotter möglich.

4.2.1.1 Biber und Fischotter

Das Untersuchungsgebiet liegt im Vorkommensgebiet von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*); der Trebbower See stellt für beide Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Dabei haben insbesondere die Ufergehölze in der Nähe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Biber und als Versteck für den Fischotter.

Vom Pingelshagener Aubach, der südöstlich aus dem Trebbower See fließt, sind Beobachtungen eines einzelnen Bibers aus den Jahren 2010 und 2013 bekannt. Von der östlich verlaufenden B 106 liegt ein Totfund eines Fischotters vor (LUNG M-V 2022a). Daher ist auch am Trebbower See ein Vorkommen möglich, der v. a. Bedeutung als Wanderkorridor und Nahrungshabitat hat.

Das Plangebiet selbst hat nur eine geringe Eignung und Bedeutung für die Arten, da es ausschließlich Ackerfläche beinhaltet.

4.2.1.2 Fledermäuse

Entsprechend der Lage des Plangebiets und der Habitatausstattung können neun Fledermausarten potenziell vorkommen (s. Tabelle 31). Nachfolgend wird jedoch auf eine artspezifische Betrachtung verzichtet, da viele Fledermausarten auf ähnliche oder gleiche Habitatelemente angewiesen sind. Die Potenzialabschätzung erfolgt daher für die Artengruppe der Fledermäuse.

Die Ackerfläche im Untersuchungsgebiet ist von untergeordneter Bedeutung als Nahrungshabitat von Fledermäusen, da aufgrund der intensiven Nutzung nur von einem geringen Insektendargebot auszugehen ist. Stattdessen ist anzunehmen, dass Fledermäuse über dem Trebbower See sowie entlang der Ufergehölze und alten Straßenbäume jagen.

Außerdem verfügen die alten Straßenbäume über zahlreiche Höhlungen, die als Quartiere genutzt werden können. Zusätzlich haben sie eine Funktion als Leitlinie, entlang derer Fledermäuse zwischen ihren Quartieren und Jagdhabitaten fliegen können. Sie verbinden eine südöstlich von Groß Trebbow gelegene Waldfläche mit Groß Trebbow und dem Trebbower See.

4.2.1.3 Amphibien

Auf der anderen Seite der Pingelshagener Straße wurden in einem Gartenteich mehrere rufende Wasserfrösche gehört. Im Plangebiet selbst sind keine potenziellen Laichgewässer von Amphibien vorhanden. Die Arten des Wasserfrosch-Komplexes aus Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) hybridisieren untereinander und sind nur sehr schwer voneinander zu unterscheiden, sodass eine Artzuordnung ohne genetische Untersuchung nicht zweifelsfrei möglich ist. Kleiner Wasserfrosch und

Seefrosch bilden dabei die Elternarten, woraus die Hybridart des Teichfroschs hervorgeht. Häufig treten Mischpopulationen auf.

Von den Arten des Wasserfrosch-Komplexes unterliegt nur der Kleine Wasserfrosch als Art aus Anhang IV der FFH-Richtlinie dem besonderen Artenschutz. Der Kleine Wasserfrosch lebt an kleineren Gewässern; große Seen werden i. d. R. nicht besiedelt. Reine Populationen dieser Art sind derzeit nur im Südosten Mecklenburg-Vorpommerns bekannt (LUNG M-V 2022b); die genaue Verbreitung ist allerdings auch noch unzureichend untersucht. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets schließt das Vorkommen weiterer Amphibienarten aus, in deren Vorkommensgebiet das Plangebiet liegt (s. Tabelle 31).

4.2.1.4 Europäische Vögel

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet haben insbesondere die alten Straßenbäume Bedeutung als Nisthabitat für Gehölzfrei-, Höhlen- und Nischenbrüter. Gleiches gilt für die Gehölze am Ufer des Trebbower Sees, die außerhalb des Plangebiets liegen. Die Gärten können Lebensraum von typischen Siedlungsarten sein.

Die Ackerfläche stellt aufgrund der angrenzenden Gehölze kein geeignetes Bruthabitat für Brutvögel des Offenlandes wie die Feldlerche dar. Ebenso ist ihre Funktion als Nahrungshabitat für Brutvögel aus umliegenden Habitaten aufgrund der intensiven Nutzung von untergeordneter Bedeutung.

Im Zuge der Begehungen wurden im Bereich von G 2 insgesamt 24 potenzielle Brutvogelarten festgestellt. Davon wurden allerdings nur 12 Arten innerhalb des Plangebietes erfasst, deren Reviermittelpunkte sich alle auf die Baumreihe am Rand und das im Südosten gelegene trockene Soll beschränken. Davon werden drei Arten in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns auf der Vorwarnliste geführt. Die einzige gefährdete Art ist der Star, dessen Reviermittelpunkt in dem östlich außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegenen Waldrand liegt. Er ist ein Höhlenbrüter und legt seine Nester in Baumhöhlen oder Gebäudenischen an. In den Gehölzen im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von Greifvögeln festgestellt werden.

Tabelle 7: Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von G 2

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	BR	1	2	2	5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	BR	1	1	1	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	BR	1	2	1	4
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla dorotheae</i>	-	-	BR	-	-	1	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	BR	2	1	-	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	BR	1	-	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	BR	2	1	-	3

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	BR	1	5	-	6
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	BR	-	-	1	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	BR	-	-	1	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	BR	2	2	1	5
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	BR	-	-	1	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	BR	1	2	-	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	BR	-	-	1	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	BR	-	2	1	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	BR	1	2	-	3
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	-	BR	-	-	2	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	BR	-	1	1	2
Artenanzahl gesamt					12	15	12	24

Legende: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014), RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Brutstatus: BR= Brutrevier, BV = Brutverdacht, GV = Gastvogel.

PG = Plangebiet, UG = Untersuchungsgebiet, AUG = außerhalb Untersuchungsgebiet.

Arten mit besonderem Schutzstatus sind **fett** hinterlegt.

Rastvögel

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der vorhandenen Gehölze und Siedlungsnähe keine Eignung als Rastfläche für nordische Gänse, Schwäne und Kraniche; es ist auch nicht als Rastgebiete ausgewiesen (LUNG M-V 2022a). Daher wird ein relevantes Vorkommen von Rastvögeln ausgeschlossen.

4.2.2 Natura 2000

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. In einer Entfernung von mehr als 300 m befindet sich östlich das Vogelschutzgebiet (SPA) *Schweriner Seen* (DE 2235-402). Mehr als 700 m südlich liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306). Die Erhaltungsziele dieser Natura 2000-Gebiete werden in Tabelle 33, Tabelle 34 und Tabelle 35 aufgeführt.

4.2.3 Ergebnis der Potenzialabschätzung

Die nachfolgende Tabelle stellt die potenziell vorkommenden Arten sowie die im Zuge der Begehungen bereits nachgewiesenen Arten für das Untersuchungsgebiet zum Plangebiet G 2 dar. Zusätzlich werden die relevanten Habitatslemente in den Planungsgebieten und deren Funktionen für die erwartbaren Arten aufgeführt.

Tabelle 8: Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet G 2

Arten(gruppen)	Vorkommen	Relevante Habitatslemente	Funktionen
Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Fledermäuse	potenziell	Gehölze (v. a. alte Straßenbäume)	Quartiere (inkl. Fortpflanzung und ggf. Überwinterung) Leitlinien Jagdhabitat
Biber und Fischotter	potenziell	Uferbereich des Trebbower Sees	Wanderkorridor Nahrungshabitat
Kleiner Wasserfrosch	potenziell (unbest. Wasserfrösche nachgewiesen)	Gartenteich	Fortpflanzung, Sommerlebensraum
Europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie			
Gehölzfreibrüter	potenziell und nachgewiesen	Gehölze	Bruthabitat
Höhlen-/ Nischenbrüter z. B. <i>Star</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze, Gebäude	Bruthabitat

4.3 Relevanzprüfung G 2

4.3.1 Artenschutz

Eine Zusammenfassung möglicher Wirkungen auf die in der Potenzialabschätzung ermittelten (potenziell) vorkommenden Arten findet sich in Tabelle 6 und Tabelle 9. Zusätzlich werden artenschutzrechtliche Konflikte oder Beeinträchtigungen der Arten genannt, die durch eine Überbauung der Plangebiete ausgelöst werden können. Eine abschließende Bewertung, inwieweit tatsächlich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten können, ist u. U. nur nach weitergehenden Erfassungen der Arten(gruppen) und anhand einer konkreten Planung für die Plangebiete möglich.

4.3.1.1 Biber, Fischotter

Die für Biber und Fischotter relevanten Habitate liegen außerhalb des Plangebiets und sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Während der Bauzeit sind jedoch baubedingte Störungen möglich, denen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der weitergehenden Planungen vorzubeugen ist.

Betriebsbedingt können sich durch eine Bebauung von G 2 aus akustischen und visuellen Störreizen sowie Licht Störungen von Biber und Fischotter ergeben, die beide dämmerungs- und nachtaktiv leben. Da der betroffene Uferabschnitt des Trebbower Sees nur als Wanderkorridor und für die Nahrungssuche von Bedeutung für die beiden Arten ist, sind davon keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ob trotzdem die Erheblichkeitsschwelle durch diese Störungen überschritten und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ausgelöst werden kann, ist im weiteren Planungsverlauf im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags zu ermitteln.

4.3.1.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet verfügt über Habitatelemente mit Bedeutung für Fledermäuse: V. a. die alten Straßenbäume haben eine hohe Eignung für Fledermäuse. Eine Rodung dieser Bäume könnte zur Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Auch betriebsbedingte Störreize (Lärm, Licht) könnten zu einer Aufgabe von Quartieren in den Bäumen führen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) könnte also durch die Rodung der Altbäume und/oder eine Bebauung des Plangebiets ausgelöst werden.

Zusätzlich können die Straßenbäume eine hohe Bedeutung als Leitlinie haben, indem sie Quartiere und Nahrungshabitate in Wald, Siedlung und am Trebbower See miteinander verbinden. Ein Verlust dieser Leitlinien durch Rodung der Bäume kann unter Umständen zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) führen.

Eine abschließende Bewertung der Wirkungen auf Fledermäuse durch eine Bebauung von G 2 ist nur nach weitergehenden Erfassungen der lokalen Fledermauspopulationen möglich: Die alten Straßenbäume müssen hinsichtlich ihrer Funktion als Quartiere und Leitlinie untersucht werden.

4.3.1.3 Kleiner Wasserfrosch

Das potenzielle Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs beschränkt sich auf einen Gartenteich außerhalb des Plangebiets. Ackerflächen stellen keinen geeigneten Lebensraum dar, sodass eine Bebauung des Ackers von G 2 auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu keiner Betroffenheit der Art führt.

4.3.1.4 Brutvögel

In den alten Straßenbäumen können sich Nistplätze v. a. von Höhlen- und Nischenbrütern befinden. Durch die z. T. großräumig erscheinenden Höhlen ist auch ein Vorkommen größerer Höhlenbrüter wie dem Waldkauz möglich. Eine Rodung dieser Bäume kann also zum Verlust steter Brutplätze führen und somit den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen. Auch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize können zur Aufgabe von Brutrevieren oder zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) führen.

Die Brutplätze des Stars als Art der Roten Listen wurden nicht in den Straßenbäumen, sondern am Waldrand außerhalb des Plangebiets festgestellt. Die Bäume bleiben erhalten, sodass für den Star keine direkte Inanspruchnahme seiner Niststätten anzunehmen ist.

Große Glasflächen, v. a. in der Nähe von Gehölzen oder anderen naturnahen Lebensräumen, können durch Vogelschlag zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führen. Da jedoch abgesehen von den Straßenbäumen nur wenige Gehölze in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhanden sind, ist hier von einem geringeren Risiko auszugehen. Ob dadurch die Signifikanzschwelle tatsächlich überschritten werden und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) eintreten kann, ist unter Berücksichtigung weitergehender Planungen im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags zu ermitteln.

Tabelle 9: Relevanzprüfung Plangebiet G 2: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten

Wirkfaktor	Biber, Fischotter	Fledermäuse	Kleiner Wasserfrosch	Brutvögel
baubedingt				
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.			
Kollisionen/Überfahren				
Baugruben				
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme	–	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Rodung der Straßenbäume Störung/Verlust von Leitlinien bei Rodung der Straßenbäume	–	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Rodung der Straßenbäume (Gehölzfrei-, Höhlen- und Nischenbrüter)
Vertikalstrukturen	–	–	–	–
Glasflächen	–	–	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	–	–	–

Wirkfaktor	Biber, Fischotter	Fledermäuse	Kleiner Wasserfrosch	Brutvögel
betriebsbedingt				
Akustische und visuelle Störreize	Störung durch Vergrämung/Scheuchwirkung (aufgrund der Entfernung von min. 100 m zum Trebbower See aber nur in geringem Ausmaß zu erwarten)	Verlust/Störung von Quartieren durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	Verlust/Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung
Licht	Störung durch Vergrämung/Scheuchwirkung (aufgrund der Entfernung von min. 100 m zum Trebbower See aber nur in geringem Ausmaß zu erwarten)	Verlust/Störung von Quartieren durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	Verlust/Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten durch Vergrämung/Scheuchwirkung (nachtaktive Arten)
Potenzieller Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlicher Konflikte	Störungsverbot – erhebliche Störung durch betriebsbedingte Störreize	Schadigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten, falls die Straßenbäume gefällt werden oder durch Lärm/Licht Störungsverbot – erhebliche Störung durch Verlust von Leitlinien, falls die Straßenbäume gefällt werden	–	Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen Schadigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungsstätten, falls die Straßenbäume gefällt werden oder durch betriebsbedingte Störreize Störungsverbot – erhebliche Störung durch betriebsbedingte Störreize

Wirkfaktor	Biber, Fischotter	Fledermäuse	Kleiner Wasserfrosch	Brutvögel
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen	Einmalige Erfassung von Fortpflanzungsstätten im angrenzenden Uferbereich des Trebbower Sees	Erfassung von Fledermausquartieren in den Straßenbäumen Ermittlung der Bedeutung der Straßenbäume als Leitlinien	–	Revierkartierung zur Erfassung von Art und Anzahl betroffener Brutpaare Erfassung von Baumhöhlen in den alten Straßenbäumen

4.3.2 Natura 2000

Die Plangebiete liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete in der Umgebung durch eine Bebauung der Flächen sind nicht anzunehmen.

5 Plangebiet Klein Trebbow K 1

5.1 Untersuchungsgebiet K 1

Das Plangebiet in Klein Trebbow liegt im TK25-MTBQ 2234-34 sowie im BfN-UTM-Gitter E441N340 (s. Abbildung 4). Es hat eine Größe von ca. 9,49 ha und befindet sich auf einer Ackerfläche. Östlich wird es durch einen Weg mit Allee begrenzt; nördlich und westlich grenzt es an Siedlungsflächen von Klein Trebbow (s. Abbildung 5). Das festgelegte Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 19 ha und umfasst den Rand einer weiteren Ackerfläche und Siedlungsflächen mit Wohnhäusern und Gärten. Im Plangebiet befinden sich zwei Sölle. Im Südosten wurde das Untersuchungsgebiet so erweitert, dass zwei weitere Kleingewässer südlich des Plangebiets berücksichtigt werden.

Das Plan- und teilweise auch das Untersuchungsgebiet sind Teil des Vogelschutzgebiets (SPA) *Schweriner Seen* (DE 2235-402) und des Landschaftsschutzgebiets (LSG) *Schweriner Außensee* (Nordwestmecklenburg; L 138b).

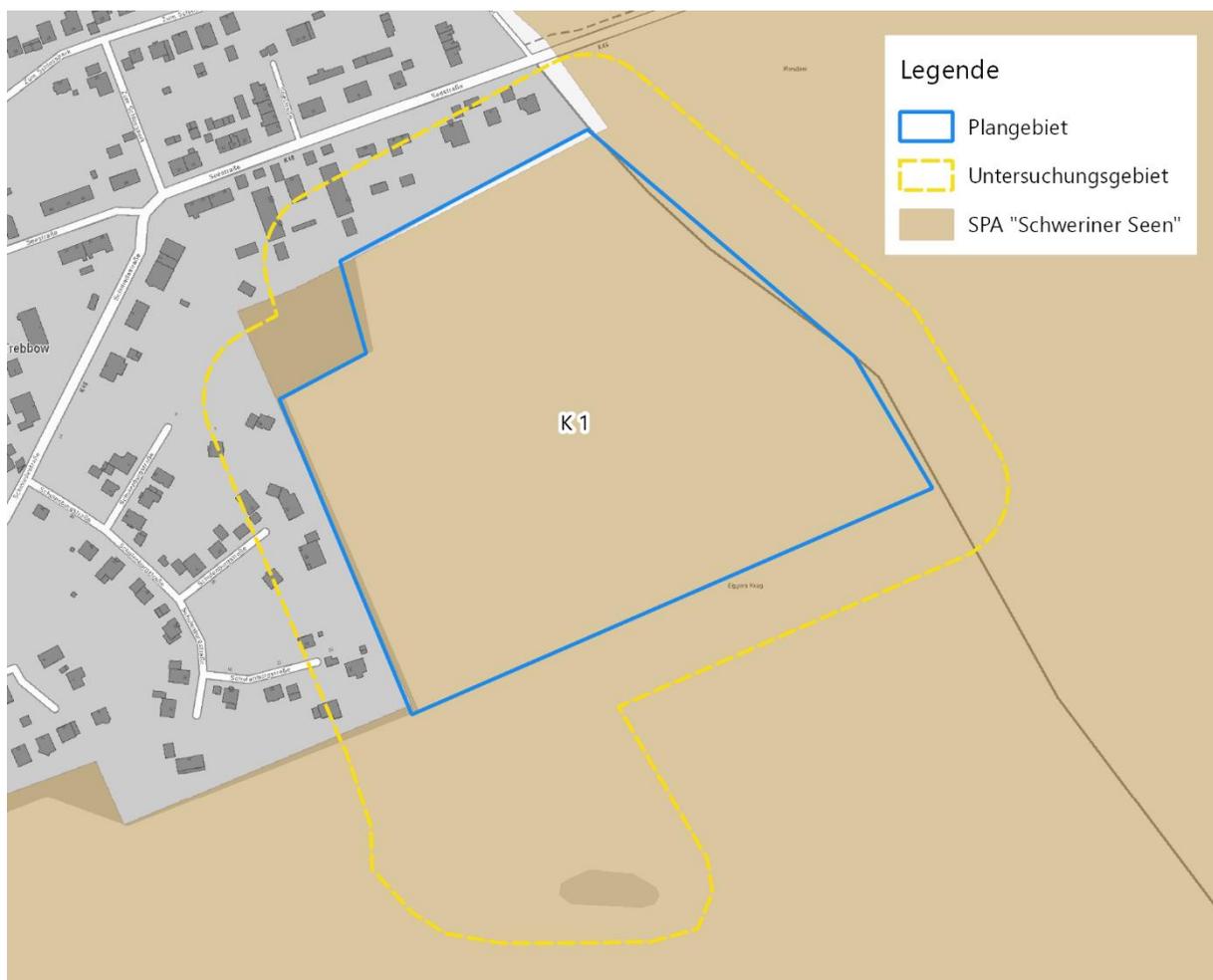


Abbildung 4: Plan- und Untersuchungsgebiet Klein Trebbow K 1 (©GeoBasis-DE/M-V 2022)



Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet K 1

5.2 Potenzialabschätzung K 1

5.2.1 Artenschutz

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets und der Habitatausstattung sind Vorkommen von Amphibien-, Fledermaus- und Libellenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (s. Tabelle 31) sowie von europäischen Vogelarten zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind die Kleingewässer bzw. Sölle, von denen zwei innerhalb des Plangebiets, zwei südlich des Plangebiets in der Ackerfläche und eines im Nordwesten des Plangebiets angrenzend an Siedlungsflächen liegen. Die an das Plangebiet grenzenden Bäume der Allee oder in Gärten können artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen wie Höhlen und Spalten aufweisen.

5.2.1.1 Fledermäuse

Entsprechend der Lage des Untersuchungsgebiets und der Habitatausstattung können neun Fledermausarten potenziell vorkommen (s. Tabelle 31). Nachfolgend wird jedoch auf eine artspezifische Betrachtung verzichtet, da viele Fledermausarten auf ähnliche oder gleiche Habitatelemente angewiesen sind. Die Potenzialabschätzung erfolgt daher für die Artengruppe der Fledermäuse.

Die Ackerfläche kann zur Jagd aufgesucht werden; aufgrund ihrer intensiven Nutzung ist jedoch nicht von großen Insektenvorkommen auszugehen, sodass ihre Bedeutung als Nahrungshabitat gering ist. Stattdessen ist eher im Bereich der Sölle mit Gehölzen und Kleingewässer sowie entlang der Allee und in den angrenzenden Gärten eine höhere Fledermausaktivität zu erwarten.

In den Gehölzen können Höhlen, Spalte und Risse als Quartiere dienen. Je nach Beschaffenheit der Strukturen sind auch Wochenstuben oder Winterquartiere möglich.

Flugrouten sind entlang der Allee und Gärten zu erwarten, die als Leitlinien zwischen Quartieren und Jagdhabitaten wie dem Trebbower See dienen können.

5.2.1.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden Wasserfrösche und Europäische Laubfrösche (*Hyla arborea*) außerhalb des Plangebiets festgestellt. Außerdem bestehen für den Nördlichen Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und die Knoblauchkröte Habitatausstattung in den Gewässern Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6.

Für Amphibien sind die Sölle relevant, deren Kleingewässer der Fortpflanzung und die Gehölze und Steinhäufen als Verstecke dienen können (s. Tabelle 10). Im Plangebiet befinden sich zwei Sölle mit (temporären) Kleingewässern (Nr. 1 und 2). Im Zuge der Begehungen wurden dort keine Amphibien festgestellt; Soll Nr. 2 weist jedoch eine gute Habitatausstattung auf, wobei der Wasserstand bei geringen Niederschlagsmengen zu niedrig sein kann. Das Soll Nr. 1 war im Jahr 2022 während des gesamten Untersuchungszeitraumes trockengefallen.

Außerhalb des Plangebiets befinden sich weitere Kleingewässer: In zwei Gartenteichen wurden rufende Wasserfrösche registriert (Nr. 4 und 7). Südlich des Plangebiets befinden sich innerhalb der Ackerfläche zwei weitere Kleingewässer (Nr. 5-6), die über eine gute Habitatausstattung für Amphibien verfügen. Dort wurden rufende Laubfrösche und ein Wasserfrosch beobachtet.

Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Pelophylax lessonae*) kann nicht ausgeschlossen werden (s. auch Kap. 4.2.1.3).

Tabelle 10: Ausprägung, Habitateignung und Besiedlung der Kleingewässer und Sölle im Untersuchungsgebiet

Nr.	Habitateignung	Besiedlung	Foto
1	gering	Keine Nachweise	
	Ausprägung	Trockengefallenes Soll	
2	mittel	Keine Nachweise Potenzial insbesondere für Rotbauchunke und Knoblauchkröte (Einsatz von 2 Reusenfallen)	
	Ausprägung	Soll mit Kleingewässer, ab Mai nur noch sehr wenig Wasser, schlechte Wasserqualität, mit einzelnen Weiden und Holunderbüschen umstanden, nährstoffbelastet	

Nr.	Habitateignung	Besiedlung	Foto
3	gering	Keine Nachweise	
	Ausprägung	Flaches Kleingewässer/Senke in Feldgehölz, schlechte Wasserqualität, ohne submerse Vegetation, im späten Frühjahr fast trocken gefallen	
4	nicht relevant	drei rufende Wasserfrösche	Gartenteich auf Privatgrundstück
5	gut	drei rufende Laubfrösche Potenzial insbesondere für Rotbauchunke	
	Ausprägung	Gut ausgeprägtes Amphibiengewässer mit submerser Vegetation ohne Gehölze, Schutzstreifen von 10 – 15 m bis zum Ackerbeginn mit Ruderalflur.	

Nr.	Habitateignung	Besiedlung	Foto
6	gut	zwei rufende Laubfrösche, ein Wasserfrosch, eine Großlibellenlarve Potenzial insbesondere für Kammolch und Rotbauchunke (Einsatz von 2 Reusenfallen)	
	Ausprägung	Gut ausgeprägtes Amphibiengewässer mit submerser Vegetation und einseitig angrenzenden Gehölzen, Schutzstreifen von 10 – 20 m bis zum Ackerbeginn mit Ruderalflur und Landschilf.	
7	nicht relevant	Ca. drei rufende Wasserfrösche	Gartenteich auf Privatgrundstück

5.2.1.3 Libellen

Das Untersuchungsgebiet liegt im Vorkommensgebiet der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Die Art besiedelt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, nicht zu dichter Pflanzenbestände mit offenen Wasserflächen, Rieden, Unterwasser- und Schwimmblattpflanzen. Die Kleingewässer südlich des Plangebiets (Nr. 5, 6) weisen für die Art geeignete Habitatelemente auf und könnten als Fortpflanzungsgewässer dienen. Im Zuge der Untersuchung der Gewässer wurde in Nr. 6 die Larve einer nicht näher bestimmten Großlibelle gefunden.

5.2.1.4 Europäische Vögel

Brutvögel

Die Ackerfläche kann als Bruthabitat für Feldvögel (Bodenbrüter: insbesondere Feldlerche, Schafstelze und Wachtel) und die Gehölze (Sölle, Allee, Gärten) können als Bruthabitat für Gehölzfrei-, Höhlen- und Nischenbrüter dienen. Zusätzlich ist das Vorkommen von Nahrungsgästen möglich, wobei es sich um Brutvögel aus den angrenzenden Gärten (auch Gebäudebrüter) sowie Arten mit großen Aktionsradien wie Greifvögel handeln kann.

Im Zuge der Begehungen wurden im Umfeld des Gebietes K1 insgesamt 32 Vogelarten festgestellt. Davon konnten 20 Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzspecht sind dabei nur als Nahrungsgäste zu werten. Auch Gebäudebrüter wie der Hausrotschwanz können das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Im Bereich von Söllen mit entsprechender Vegetationsausprägung können auch Vogelarten vorkommen, die in Schilf und feuchten Hochstaudenfluren brüten, wie Rohrammer, Schwarzkehlchen und Stockente. Bei den

übrigen Arten handelt es sich um Gehölzfrei-, Boden-, Höhlen- und Nischenbrüter. Die häufigste Art ist der Haussperling mit 11 Revierpaaren, gefolgt von Buchfink und Amsel mit je 8 und 7 Revierpaaren. Insgesamt 10 der beobachteten Vogelarten werden in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns auf der Vorwarnliste oder als gefährdet geführt. Zu den gefährdeten Arten gehören Feldsperling, Feldlerche, Bluthänfling und Star.

Der Feldsperling ist in der Regel ein Höhlenbrüter und sucht als Niststätten Nistkästen und Baumhöhlen in den Randbereichen des Plangebietes auf. Der ebenfalls gefährdete Star hat seinen Brutplatz vermutlich in einer Baumhöhle in der Lindenallee im Osten des Untersuchungsgebietes. Für den Star sind kurzgehaltene Rasenflächen wie sie in den Siedlungsflächen vorkommen wichtig zur Nahrungssuche. Der Bluthänfling hat seine Brutreviere in den Siedlungshecken am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes. Die Ackerflächen und Saumbereiche im Plangebiet stellen wichtige Nahrungshabitate für die Art dar. Die Feldlerche wurde mit einem Brutrevier auf den Ackerflächen im Zentrum des Plangebietes erfasst. Zwei weitere Reviere befinden sich südlich angrenzend außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Weiterhin wurden zwei Vogelarten mit Brutverdacht festgestellt, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Zum einen handelt es sich um den Neuntöter, der einmalig zur Brutzeit an dem Soll Nr. 1 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurde. Er benötigt für die Nahrungssuche Grünland oder Brachflächen. Ob die an den Feldweg angrenzenden Ruderalfluren dafür ausreichen, oder ob es sich bei der Sichtung nur um einen Nahrungsgast handelte, müsste in einer ausführlicheren Brutvogelerfassung geprüft werden. Ähnlich verhält es sich mit einem adulten Kranich westlich des Gewässers Nr. 5 am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes, der trotz Näherung eines Menschen nicht aufgefliegen ist. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass dieser Kranich Jungvögel führte, die im hohen Getreide nicht sichtbar waren. Potenziell wäre eine Brut in dem Gewässer Nr. 5 möglich, es gab im Zuge der Begehungen allerdings keine konkreten Hinweise darauf.

Tabelle 11: Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von K 1

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	EU-VRL	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	BR	3	4	-	7
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	BR	2	-	-	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	BR	1	3	-	4
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	V	3	-	BR	1	1	-	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	BR	4	4	-	8
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	BR/BV	1	-	-	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	BR	2	-	-	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	BR	1	-	2	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	-	BR	1	3	1	5
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	BR	-	2	-	2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	BR	1	1	-	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	BR	-	1	-	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	BR	1	1	-	2

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL MV	RL D	EU- VRL	Brut- status	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	BR	-	4	-	4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	BR	-	1	-	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-	BR	2	9	-	11
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	BR	-	2	-	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	BR	2	2	-	4
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x	BV	-	1	-	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	BR	1	2	-	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	x	BV	1	-	-	1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	V	-	-	BR	-	1	-	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	GV	1	-	-	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	GV	1	-	-	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	BR	-	1	-	1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	GV	-	-	1	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	BR	1	-	-	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	BR	2	2	-	4
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	BR	-	1	-	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-	BR	1	1	-	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	BR	-	1	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	BR	-	1	-	1
Artenzahl gesamt						20	23	3	32

Legende: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014), RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

EU-VRL = EU-Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I.

Brutstatus: BR= Brutrevier, BV = Brutverdacht, GV = Gastvogel.

PG = Plangebiet, UG = Untersuchungsgebiet, AUG = außerhalb Untersuchungsgebiet.

Arten mit besonderem Schutzstatus sind **fett** hinterlegt.

Rastvögel

Die Ackerfläche bei Klein Trebbow ist als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Rastgebiet mit mittlerer bis hoher Rastgebietsfunktion (Stufe 2) ausgewiesen (LUNG M-V 2022a), ebenso die Ackerflächen östlich des Plangebiets in Richtung Schweriner See sowie die Ackerflächen nördlich und nordöstlich von Klein Trebbow. Aufgrund der Siedlungsnähe und dem Vorhandensein von Gehölzen ist die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Rasthabitat für die aufgeführten Arten jedoch als gering zu werten.

5.2.2 Natura 2000

Das Plangebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet (SPA) *Schweriner Seen* (DE 2235-402). Die Siedlung Klein Trebbow bildet sowohl für das Plangebiet als auch für das SPA die Grenze. Das SPA hat eine Fläche von 19.358 ha und wird v. a. von großen Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten geprägt. Die Seen sind von relativ unzerschnittenen und störungsarmen Ackerflächen umgeben und von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Gemäß Natura 2000-LVO M-V gelten insgesamt 29 Vogelarten als Erhaltungsziele (s. Tabelle 33). Davon sind 22 Arten als Brutvögel (u. a. Greif- und Wasservögel) und zehn Arten als Zug-/Rastvögel oder Überwinterer ausgewiesen (v. a. Wasservögel und Kraniche).

Das Untersuchungsgebiet hat insbesondere Eignung für **Brutvögel** der Siedlungen und der Agrarlandschaft. Es sind Brutvorkommen der Erhaltungszielart Neuntöter möglich, von der im Zuge der Begehungen ein Individuum am östlichen Soll im Plangebiet beobachtet wurde. Dort liegt für die Art zwar keine optimale Habitateignung vor, aufgrund der Beobachtung Anfang Juni besteht jedoch ein Brutverdacht.

Im nach Süden erweiterten Untersuchungsgebiet wurde im Bereich der dortigen Kleingewässer ein adulter Kranich beobachtet, der trotz Näherung eines Menschen nicht aufgefliegen ist. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass dieser Kranich Jungvögel führte, die im hohen Getreide nicht sichtbar waren. Daher besteht für die Art ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebiets.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets wurde außerdem ein Schwarzspecht festgestellt. Ein Brutvorkommen der Art ist aufgrund mangelnder Habitateignung jedoch nicht anzunehmen. Auch für die übrigen Brutvogelarten, die als Erhaltungsziel des SPA ausgewiesen sind, besteht im Untersuchungsgebiet keine Habitateignung, sodass auch ihr Vorkommen ausgeschlossen ist.

Einige Brutvogelarten mit größeren Aktionsradien können das Plangebiet als **Nahrungsgäste** aufsuchen. Dazu gehören die folgenden Erhaltungszielarten des SPA: Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Rotmilan und Rohrweihe wurden überfliegend bzw. jagend im Plangebiet beobachtet.

Viele **Rastvögel** sind auf Ackerflächen und/oder Gewässer als Nahrungs- bzw. Rasthabitat angewiesen. Terrestrische Rastgebiete sind v. a. für die Erhaltungszielarten Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan und Zwergschwan relevant. Die Ackerfläche bei Klein Trebbow ist als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Rastgebiet mit mittlerer bis hoher Rastgebietsfunktion (Stufe 2) ausgewiesen (LUNG M-V 2022a), ebenso die Ackerflächen östlich des Plangebiets in Richtung Schweriner See sowie Ackerflächen nördlich und nordöstlich von Klein Trebbow. Aufgrund der Siedlungsnähe und dem Vorhandensein von Gehölzen ist die Bedeutung des Plangebiets als Rasthabitat für die aufgeführten Arten jedoch als gering zu werten.

Außerdem befinden sich im Umfeld des Plangebiets mehrere Gewässer-Rastgebiete, wo Vorkommen von Gänsen, Schwänen, Enten und anderen Wasservögeln anzunehmen sind:

- Trebbower See: regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2), ca. 350 m westlich des Plangebiets

- Rugensee: stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3), in Verbindung mit einem Gänseschlafplatz (Kategorie B), ca. 1 km nördlich des Plangebiets
- Kirch-Stücker See: Nahrungs- und Ruhegebiet rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung (Stufe 4), in Verbindung mit einem Gänseschlafplatz (Kategorie A), ca. 2,5 km südöstlich des Plangebiets
- Barner-Stücker See: stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3), in Verbindung mit einem Gänseschlafplatz (Kategorie A), ca. 2,5 km südlich des Plangebiets
- Schweriner See (Außensee): Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung, in Verbindung mit Gänseschlafplätzen, Funktion als Tagesruhegewässer von Tauchenten (Kategorie A), ca. 3 km östlich des Plangebiets

Schlafplätze von Kranichen sind im Umfeld des Plangebiets nicht bekannt.

Tabelle 12: (Potenziell) vorkommende Erhaltungszielvogelarten in Untersuchungs- und Plangebiet K 1

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebiets				Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	
	Typ	Größe		Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung		Gesamt
		Min	Max						
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	c	8.000	8.000	i	B	B	C	B	- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Kranich (<i>Grus grus</i>)	c	100	100	i	C	B	C	C	- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
	r	20	20	p	C	B	C	B	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	100	100	p	C	B	C	C	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	r	15	15	p	C	B	C	B	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebiets				Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	
	Typ	Größe		Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung		Gesamt
		Min	Max						
									<ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	10	10	p	C	B	C	C	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	w	740	740	i	B	B	C	A	<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
	c	3.200	3.200	i	C	B	C	B	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	r	4	4	p	C	B	C	C	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebiets				Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	
	Typ	Größe		Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung		Gesamt
		Min	Max						
								und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	w	500	500	i	B	B	C	A	- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)	c	80	80	i	C	B	C	B	- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Legende: Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung.

Größe = Populationsgröße, bei bekannter Größe wird in beiden Feldern die gleiche Größe angegeben, andernfalls ein möglichst genaues Intervall.

Mehrjähriger Durchschnitt und kein Extremwert.

Einheit: i = Individuen, p = Brutpaare.

Population = relative Größe und Dichte der Population im Gebiet im Vergleich zu den Populationen in der Bundesrepublik Deutschland:

A = 100 % \geq p > 15 %; B = 15 % \geq p > 2 %; C = 2 % \geq p > 0 %; D = nicht signifikante Population.

Erhaltung = Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit: A = hervorragend; B = gut; C = mittel bis schlechter.

Isolierung = Grad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art: A = (nahe) isoliert; B = nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.

Gesamtbeurteilung = Gesamtwert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert

5.2.3 Ergebnis der Potenzialabschätzung

Die nachfolgende Tabelle stellt die potenziell vorkommenden Arten sowie die im Zuge der Begehungen bereits nachgewiesenen Arten für das Untersuchungsgebiet zum Plangebiet K 1 dar. Zusätzlich werden die relevanten Habitatelemente im Planungsgebiet und deren Funktion für die erwartbaren Arten aufgeführt.

Tabelle 13: Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet K 1

Arten(gruppen)	Vorkommen	Relevante Habitatelemente	Funktionen
Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Fledermäuse	potenziell	Gehölze	Quartiere (inkl. Fortpflanzung und ggf. Überwinterung) Leitlinien Jagd
Amphibien <i>Europäischer Laubfrosch</i>	nachgewiesen (5 Ind.)	Kleingewässer (Nr. 5, 6)	Fortpflanzung Überwinterung
Amphibien <i>Kleiner Wasserfrosch</i>	nachgewiesen (unbestimmter Wasserfrosch)	Kleingewässer (Nr. 4, 6, 7, 2, 5)	Fortpflanzung Überwinterung
Amphibien <i>Nördlicher Kammmolch, Rotbauchunke</i>	potenziell	Kleingewässer (Nr. 2, 5, 6)	Fortpflanzung Überwinterung
Libellen <i>Große Moosjungfer</i>	potenziell	Kleingewässer (Nr. 5, 6)	Fortpflanzung
Europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie			
Gehölzfreibrüter z. B. <i>Neuntöter, Bluthänfling</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze	Bruthabitat
Höhlen-/ Nischenbrüter z. B. <i>Feldsperling, Star</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze, Gebäude	Bruthabitat
Bodenbrüter z. B. <i>Feldlerche, Kranich</i>	potenziell und nachgewiesen	Acker, Saumstrukturen, Gehölze, Kleingewässer	Bruthabitat
Schilfbrüter	potenziell und nachgewiesen	Kleingewässer mit Röhricht (Nr. 5, 6)	Bruthabitat
Gebäudebrüter	potenziell und nachgewiesen	Gebäude	Bruthabitat
Nahrungsgäste z. B. <i>Rotmilan, Rohrweihe</i>	potenziell und nachgewiesen	Acker	Nahrungshabitat
Rastvögel z. B. <i>Nordische Gänse, Schwäne, Kraniche</i>	potenziell	Acker	Nahrungshabitat

Arten(gruppen)	Vorkommen	Relevante Habitatelemente	Funktionen
Erhaltungszielarten des GGB Kleingewässerlandschaft am Buchholz			
Brutvögel <i>Neuntöter, Kranich</i>	nachgewiesen	Gehölze in Verbindung mit Offenland	Nahrungssuche Fortpflanzung
Nahrungsgäste <i>Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan</i>	potenziell und z. T. nachgewiesen	Acker	Nahrungssuche
Rastvögel <i>Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan</i>	potenziell	Acker	Nahrungssuche

5.3 Relevanzprüfung K 1

5.3.1 Artenschutz

Eine Zusammenfassung möglicher Wirkungen auf die in der Potenzialabschätzung ermittelten (potenziell) vorkommenden Arten findet sich in Tabelle 14. Zusätzlich werden artenschutzrechtliche Konflikte oder Beeinträchtigungen der Arten genannt, die durch eine Überbauung des Plangebiets ausgelöst werden können. Eine abschließende Bewertung, inwieweit tatsächlich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten können, ist u. U. nur nach weitergehenden Erfassungen der Arten(gruppen) und anhand einer konkreten Planung für die Plangebiete möglich.

5.3.1.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet hat v. a. die Allee Bedeutung für Fledermäuse, indem sie als Leitlinie dienen und Quartiere beherbergen kann. Daher kann eine Rodung der Allee die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (Störungs-, Schädigungsverbot) auslösen, indem die Leitfunktion und Fortpflanzungs-/Ruhestätten verloren gehen. Ebenso können betriebsbedingte Störreize (Lärm, Licht) zu einer Aufgabe von Quartieren in den Bäumen führen.

Da die Bedeutung als Jagdhabitat nur von untergeordneter Bedeutung ist, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Stattdessen kann eine Bebauung des Plangebiets bei entsprechend strukturreicher Begrünung sogar zu einer Aufwertung als Fledermausjagdhabitat führen.

Eine abschließende Bewertung der Wirkungen auf Fledermäuse ist nur nach weitergehenden Erfassungen der lokalen Fledermauspopulationen möglich: Die Allee sollte hinsichtlich ihrer Funktion als Quartiere und Leitlinie untersucht werden.

5.3.1.2 Amphibien

Eine Bebauung des Plangebiets K 1 betrifft nur zwei Sölle direkt, von denen nur eines zum Zeitpunkt der Begehung Wasser geführt hat (Nr. 2). Dort wurden im Zuge der Begehungen zwar keine

Amphibien festgestellt, eine Besiedlung in niederschlagsreicheren Jahren ist jedoch möglich. Durch die Nähe zu weiteren Kleingewässern mit bekannten Amphibienvorkommen (Nr. 5, 6) bestehen Wechselbeziehungen mit diesen Gewässern außerhalb des Plangebiets. Eine Überbauung von Gewässer Nr. 2 kann daher zum Verlust einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Amphibien führen und das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen.

Auch bei Nicht-Überbauung des Kleingewässers können bestehende Wanderbeziehungen zwischen den Gewässern gestört werden, woraus eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) resultieren kann.

Bauwerke wie Gruben, Schächte, Rinnen oder ähnliches können im Bereich des Kleingewässers oder der Wanderwege außerdem als Fallen wirken, in die Amphibien hineinfallen können. Dadurch steigt das Tötungs- und Verletzungsrisiko, sodass ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten ist.

5.3.1.3 Libellen

Die Gewässer im Plangebiet haben keine Habitategnung für die Große Moosjungfer, sodass von einer Bebauung der Fläche keine potenziellen Fortpflanzungsgewässer betroffen sind. Eine Beeinträchtigung der Gewässer mit Habitategnung, die sich außerhalb des Plangebiets befinden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

5.3.1.4 Brutvögel

Insbesondere die Überbauung der beiden Sölle im Plangebiet sowie die Rodung von Gehölzen (Allee, Sölle) würde einen Verlust von Fortpflanzungsstätten bedeuten und den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen. Arten der Roten Listen wären davon nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Ackers ist im Plangebiet nur von geringfügigen Betroffenheiten von Brutvögeln wie von Feldlerche und Schafstelze auszugehen. Beide Arten wurden jedoch innerhalb des Plangebiets nachgewiesen, sodass von der Betroffenheit jeweils mindestens eines Brutpaars auszugehen ist. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme kann die Bebauung zusätzlich als neue Vertikalstrukturen auch zur Vergrämung von Offenlandvögeln wie der Feldlerche auf der angrenzenden Ackerfläche führen. Es ist daher vom Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auszugehen.

Die Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat ist insbesondere für Greifvögel relevant; aber auch Brutvögel aus der Siedlung können die Fläche, v. a. die Randbereiche, zur Nahrungssuche nutzen. Aufgrund der geringen Flächengröße und siedlungsnahen Lage des Plangebiets sowie dessen intensiver ackerbaulichen Nutzung ist bei einer Überbauung nicht davon auszugehen, dass davon essenzielle Jagdhabitats von Greifvögeln betroffen sind. Eine erhebliche Störung und/oder Aufgabe von Horsten in der Nähe ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize können zur Aufgabe von Brutrevieren oder zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) führen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und dem Vorkommen i. d. R. störungstoleranter Vogelarten ist jedoch ein Eintreten des Verbotstatbestands unwahrscheinlich.

Große Glasflächen, v. a. in der Nähe von Gehölzen oder anderen naturnahen Lebensräumen, können durch Vogelschlag zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führen, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bei Überschreiten der Signifikanzschwelle ausgelöst werden kann.

5.3.1.5 Rastvögel

Bei Überbauung des Plangebiets gehen potenzielle Rastflächen verloren, die als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Rastgebiet mit mittlerer bis hoher Rastgebietsfunktion (Stufe 2) ausgewiesen ist (LUNG M-V 2022a). Aufgrund der Siedlungsnähe und dem Vorhandensein von Gehölzen ist jedoch nur von einer untergeordneten Bedeutung des Plangebiets als Rasthabitat für nordische Gänse, Schwäne und Kraniche auszugehen. Neben dem direkten Lebensraumverlust können die Bebauung als neue Vertikalstrukturen sowie betriebsbedingte Störreize (Lärm, visuelle Unruhe) zusätzlich zu einer Vergrämung von Rastvögeln auf der angrenzenden Ackerfläche führen. Es ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (Störungs-, Schädigungsverbot) möglich, indem erhebliche Störungen bestehen und/oder Ruhestätten verloren gehen. Das tatsächliche Ausmaß der Wirkungen kann nur im weiteren Planungsprozess und bei Erfassung von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet ermittelt werden.

Tabelle 14: Relevanzprüfung Plangebiet K 1: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Libellen	Brutvögel	Rastvögel
baubedingt					
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.				
Kollisionen/Überfahren					
Baugruben					
anlagebedingt					
Flächeninanspruchnahme	Verlust von Quartieren und Leitlinien bei Rodung der Allee	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Überbauung des Kleingewässers Störung von Wechselbeziehungen durch Unterbrechung/Beeinträchtigung von Wanderwegen aufgrund von Bebauung	–	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Überbauung (v. a. Offenlandarten) und bei Gehölzrodungen (Gehölzfrei-, Höhlen-, Nischenbrüter) Verlust von Nahrungshabitaten durch Überbauung (Nahrungsgäste, v. a. Greifvögel)	Verlust von Rastflächen durch Überbauung

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Libellen	Brutvögel	Rastvögel
Vertikalstrukturen	–	–	–	Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Vergrämung/Scheuchwirkung (Silhouetteneffekt bei Offenlandarten)	Verlust von Rastflächen durch Vergrämung/Scheuchwirkung (Silhouetteneffekt)
Glasflächen	–	–	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen	–
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung	–	–	–
betriebsbedingt					
Akustische und visuelle Störreize	Verlust/Störung von Quartieren durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	–	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung	Verlust von Rastflächen durch Scheuchwirkung
Licht	Verlust/Störung von Quartieren durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	–	–	–

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Libellen	Brutvögel	Rastvögel
Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlicher Konflikte	<p>Schadungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Rodung der Allee und anderer Gehölze oder durch Lärm/Licht</p> <p>Störungsverbot – Verlust/Störung von Leitlinien bei Rodung der Allee</p>	<p>Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung von Gruben, Schächten, Rinnen etc.</p> <p>Schadungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Überbauung oder Unterbrechung von Wanderwegen</p> <p>Störungsverbot – erhebliche Störung durch Unterbrechung/Beeinträchtigung von Wanderwegen</p>	–	<p>Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/ Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen</p> <p>Schadungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung und Gehölzrodungen</p> <p>Störungsverbot – erhebliche Störung durch betriebsbedingte Störreize</p>	<p>Schadungsverbot – Verlust von Ruhestätten</p> <p>Störungsverbot – erhebliche Störung durch betriebsbedingte Störreize</p>
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen	Erfassung von Fledermausquartieren und Leitlinien	Erfassung von Amphibien (Verhören, Sichtbeobachtung, ggf. Handfänge, Suche nach Laich, Keschern von Larven, Ausbringen von Wasserfallen)	–	Revierkartierung zur Erfassung von Art und Anzahl betroffener Brutpaare	Erfassung von Rastvögeln (Raumnutzungsanalyse)

5.3.2 Natura 2000

5.3.2.1 Neuntöter

Der Neuntöter wurde innerhalb des Plangebiets in den Gehölzen des östlichen Solls registriert; es besteht Brutverdacht. Die Art ist v. a. gegenüber Überbauung und Versiegelung sowie direkten Veränderungen der Habitatstrukturen in ihrem Brutrevier empfindlich. Zusätzlich werden menschliche Siedlungen und ihre unmittelbare Umgebung i. d. R. gemieden. Häufige Störungen durch visuelle und akustische Störreize reduzieren außerdem die Fütterungsaktivitäten und damit den Bruterfolg. Daher ist bei Bebauung des Plangebiets von einer Verschlechterung der Lebensbedingungen des Neuntöters auszugehen, die eine Aufgabe des Reviers erwarten lässt.

I. d. R. stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer europäischen Vogelart, die in einem SPA als gebietspezifisches Erhaltungsziel zu bewahren oder zu entwickeln ist, eine erhebliche Beeinträchtigung. Im Einzelfall ist unter bestimmten Bedingungen eine abweichende Bewertung möglich. Aufgrund der geringen Größe von Neuntöterrevieren ist hier jedoch von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, sofern sich der Brutverdacht in einer standardisierten Erfassung von Brutvögeln bestätigt.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich ist, muss im Rahmen einer SPA-Verträglichkeitsprüfung und anhand einer standardisierten Brutvogelerfassung ermittelt werden.

5.3.2.2 Kranich

Für den Kranich besteht im südlichen Untersuchungsgebiet im Bereich der beiden Kleingewässer Brutverdacht. Die umliegende Ackerfläche stellt ein Nahrungshabitat dar; Sölle mit Gehölzen können als Versteck dienen. Die Ackerfläche im Plangebiet unterliegt aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen und einem Weg den damit einhergehenden Störungen durch Lärm, Menschen, Hunde etc. Da jedoch eine Gewöhnung der einst sehr störepfindlichen Art an anthropogene Störreize beobachtet wird, ist eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat im Umfeld des (potenziellen) Brutplatzes nicht auszuschließen. Daher würde die Bebauung des Plangebiets zwar nicht den unmittelbaren Brutplatz betreffen, jedoch wurde ein Teil der daran angrenzenden Nahrungsfläche verloren gehen. Zusätzlich können die betriebsbedingten Störungen und die Vergrämungswirkung von Bauwerken zu einer Verkleinerung der verbliebenen Nahrungsflächen führen, indem die siedlungsnahen Bereiche des Ackers gemieden werden.

Daraus können eine Aufgabe des Brutplatzes oder ein verminderter Bruterfolg resultieren. Angesichts von derzeit 20 Kranich-Brutpaaren im SPA (gemäß Standraddatenbogen) bedeutet das eine erhebliche Beeinträchtigung, sofern das Brutrevier im Rahmen einer standardisierten Brutvogelerfassung bestätigt wird. Die Durchführung einer SPA-Verträglichkeitsprüfung ist notwendig.

5.3.2.3 Nahrungsgäste

Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan sind in ihrem Brutrevier als Nahrungshabitat auf landwirtschaftlich genutzte Flächen angewiesen, wobei insbesondere Grünland eine hohe Be-

deutung hat. Die Flächen sollten „störungsarm“ (Kranich) und „möglichst unzerschnitten“ (Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan) sein (Natura 2000-LVO M-V). Die Beobachtung eines Kranichs im Untersuchungsgebiet sowie von Rohrweihe und Rotmilan im Nahrungssuchflug über dem Plangebiet bestätigen eine Nutzung der Ackerfläche durch die Arten.

Eine Bebauung des Plangebiets kann für die Arten einen direkten und dauerhaften Verlust potenzieller Nahrungsflächen bedeuten. Zusätzlich können die betriebsbedingten Störreize eine weitere Beeinträchtigung und/oder Verkleinerung des Lebensraums bewirken. Das Überschreiten der Relevanzschwelle und das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen sind nur dann möglich, wenn essenzielle Nahrungshabitate betroffen sind oder die betroffene Fläche vergleichsweise groß ist.

Für gewöhnlich sind die Arten in der Lage zur Nahrungssuche auf andere Flächen in der Umgebung auszuweichen. Außerdem befindet sich das Plangebiet in einer ackerreichen Landschaft und beansprucht mit ca. 9,5 ha deutlich weniger als 1 % der Ackerflächen im SPA. Das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ist daher eher unwahrscheinlich; eine abschließende Aussage ist jedoch nur im Rahmen einer SPA-Verträglichkeitsprüfung möglich.

5.3.2.4 Rastvögel

Landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen für Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan und Zwergschwan wichtige Nahrungshabitate dar. Insbesondere „große unzerschnittene“ und „möglichst störungsarme“ sind für einen günstigen Erhaltungszustand von Bedeutung. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine Siedlung und ist auf drei Seiten von Vertikalstrukturen (Gebäude, Gehölze) umgeben. Die Eignung als Rastgebiet für die Arten ist daher gering; die Bedingungen als maßgebliche Gebietsbestandteile werden nicht erfüllt.

Trotzdem kann eine Bebauung zum Verlust oder zur Entwertung des Ackers als Nahrungshabitat führen, indem die Rastvögel aufgrund der Meidung vertikaler Strukturen weiter in die Ackerfläche gedrängt werden oder durch Störreize wie Bewegungen, Lärm etc. immer wieder aufgescheucht werden. Daraus kann eine reduzierte körperliche Fitness resultieren, die wiederum zu einer verringerten Reproduktionsrate und zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen kann.

Eine Nutzung der Ackerfläche durch Rastvögel wurde im Zuge der Begehungen nicht untersucht, ist jedoch potenziell möglich. Für eine abschließende Einschätzung möglicher Wirkungen auf die Erhaltungszielarten ist die Erfassung von Rastvögeln auf der Ackerfläche, zu der das Plangebiet gehört, erforderlich. Außerdem ist eine SPA-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, in deren Rahmen zu prüfen ist, ob aus der Bebauung von K 1 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele folgen können.

Tabelle 15: Relevanzprüfung Plangebiet K 1: Mögliche Wirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA *Schweriner Seen*

Wirkfaktor	Neuntöter (Brutvogel)	Kranich (Brutvogel)	Nahrungsgäste (Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan)	Rastvögel (Blässgans, Kranich, Saatgans, Sing-schwan und Zwerg-schwan)
baubedingt				
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.			
Kollisionen/Überfahren				
Baugruben				
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme	direkter und dauerhafter Verlust von Habitaten/Brutrevier	direkter und dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	direkter und dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	direkter und dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Vertikalstrukturen	–	Verlust von Brut- und/ oder Nahrungshabitaten durch Vergrämung	Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten durch Vergrämung	Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten durch Vergrämung
Glasflächen	–	–	–	–
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	–	–	–

Wirkfaktor	Neuntöter (Brutvogel)	Kranich (Brutvogel)	Nahrungsgäste (Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan)	Rastvögel (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singeschwan und Zwergschwan)
betriebsbedingt				
Akustische und visuelle Störreize	reduzierter Bruterfolg durch Störungen Habitatverlust durch Vergrämung	reduzierter Bruterfolg durch Störungen Verlust von Brut- und/oder Nahrungshabitaten durch Vergrämung	Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten durch Vergrämung	Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten durch Vergrämung
Licht	–	–	–	–
Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen	Verlust von Habitaten verminderte Fortpflanzungsrate	Verlust von Habitaten verminderte Fortpflanzungsrate	Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten	Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen/Untersuchungen	Revierkartierung SPA-Verträglichkeitsprüfung	Erfassung von Kranich-Brutplätzen SPA-Verträglichkeitsprüfung	SPA-Verträglichkeitsprüfung	Erfassung von Rastvögeln (Raumnutzungsanalyse) SPA-Verträglichkeitsprüfung

6 Plangebiet Moorbrink M 1

6.1 Untersuchungsgebiet M 1

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im westlichen Teil des Ortsteils Moorbrink im TK25-MTBQ 2334-11 sowie im BfN-UTM-Gitter E441N339 (s. Abbildung 6). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,38 ha und liegt beidseitig der Warnitzer Straße. Neben Siedlungs- und Verkehrsflächen umfasst das Untersuchungsgebiet Acker, Grünland, Ruderalflur und Waldrand (s. Abbildung 7). Auf Grundstücken, Acker und im Grünland befinden sich mehrere Kleingewässer, für deren Berücksichtigung das Untersuchungsgebiet im Süden erweitert wurde. Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 10,8 ha und überschneidet sich z. T. mit dem Gebiet von M 2.

Plan- und Untersuchungsgebiet sind z. T. Bestandteil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306): Die südlich und südöstlich gelegenen Acker- und Grünlandflächen sowie der Teil eines Grundstücks gehören zu dem GGB. In diesen Bereichen sind auch Lebensraumtypen und Habitatflächen ausgewiesen (s. Kap. 6.2.2).

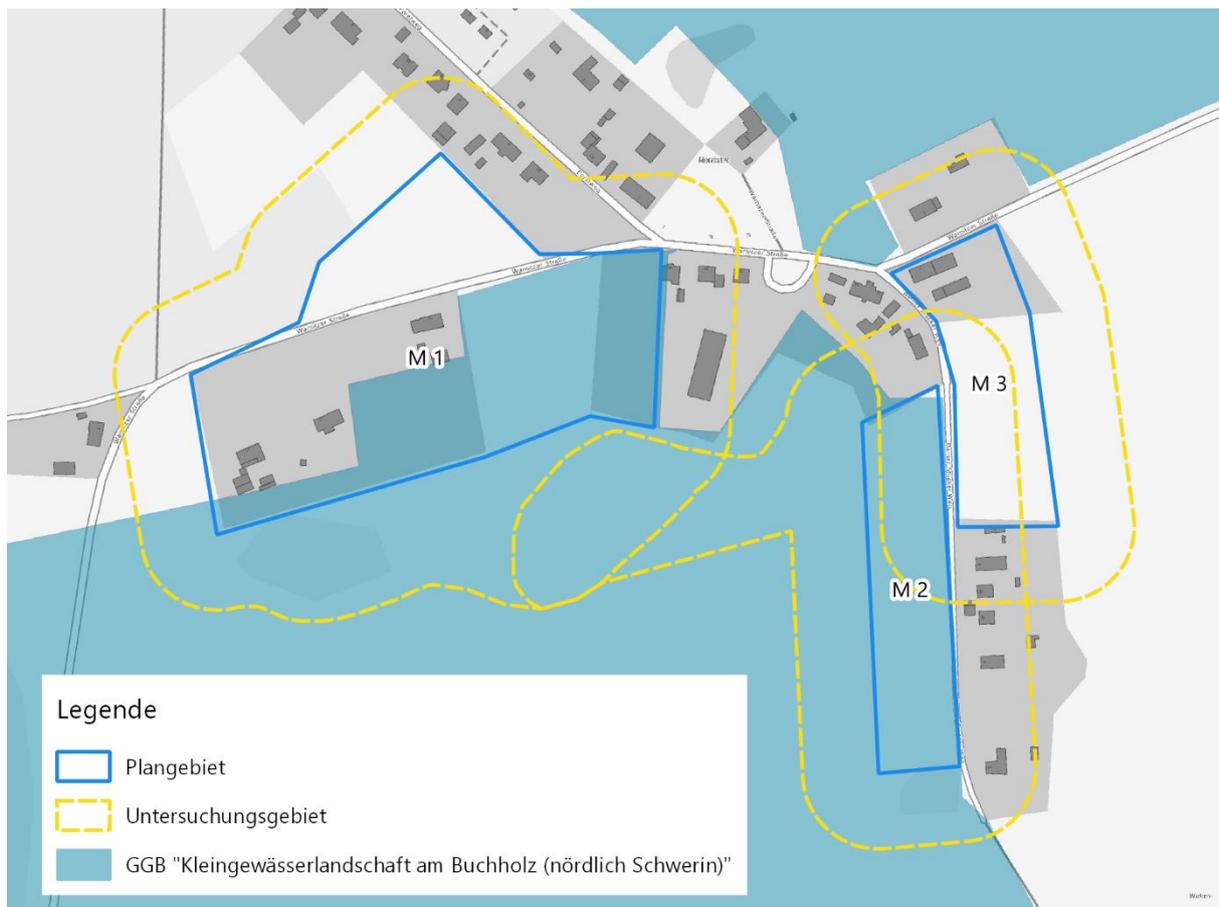


Abbildung 6: Plan- und Untersuchungsgebiete Moorbrink M 1, M 2 und M 3 (©GeoBasis-DE/M-V 2022)



Abbildung 7: Blick auf einen Teil des Plangebiets M 1

6.2 Potenzialabschätzung M 1

6.2.1 Artenschutz

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets und dessen Habitatausstattung sind Vorkommen von Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (s. Tabelle 32) sowie von europäischen Brutvogelarten zu erwarten bzw. möglich.

Das Untersuchungsgebiet liegt auch im Vorkommensgebiet der Libellenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Es sind jedoch keine Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden, die für die Arten zur Fortpflanzung geeignet sind. Daher wird das Vorkommen der Arten ausgeschlossen.

Ebenso wird das Vorkommen weiterer Säugetierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) aufgrund nicht geeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Das Vorkommen von Fisch-, Käfer- und Falterarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wird ausgeschlossen, da das Untersuchungsgebiet nicht in deren Vorkommensgebieten liegt. Im Zuge der Begehungen wurden auch keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden.

Auf die potenziell vorkommenden Arten(gruppen) und für sie relevante Habitatelemente im Untersuchungsgebiet wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

6.2.1.1 Fledermäuse

Entsprechend der Lage des Untersuchungsgebiets und seiner Habitatausstattung können acht Fledermausarten potenziell vorkommen (s. Tabelle 32). Nachfolgend wird jedoch auf eine artspezifische Betrachtung verzichtet, da viele Fledermausarten auf ähnliche oder gleiche Habitatelemente angewiesen sind. Die Potenzialabschätzung erfolgt daher für die Artengruppe der Fledermäuse.

Im Untersuchungsgebiet können sich Quartiere in Gebäuden und Gehölzen befinden. Gärten, Waldrand, Grünland und Gewässer können als Nahrungshabitate genutzt werden. Der Waldrand kann außerdem eine Leitlinie darstellen.

6.2.1.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge der Begehungen Wasserfrösche, Teichmolche (*Triturus vulgaris*) und Europäische Laubfrösche (*Hyla arborea*) festgestellt. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Pelophylax lessonae*) ist möglich (s. auch Kap. 4.2.1.3).

Außerdem besteht für die Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Habitateignung. Für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist die Habitatausstattung bedingt geeignet. Im Untersuchungsgebiet können mehrere Kleingewässer als Fortpflanzungsgewässer dienen (Tabelle 16). Es ist anzunehmen, dass zwischen den Kleingewässern Wechselbeziehungen bestehen und auch Wanderbewegungen stattfinden können. Gehölze und Grünland sind geeignete Landlebensräume.

Zwei Kleingewässer (Nr. 11 bzw. 042 im Managementplan und 14 bzw. 013) sind als Habitat der Rotbauchunke ausgewiesen; das Gewässer Nr. 14 gilt zusätzlich auch als Habitat des Kammolchs. Für diese Gewässer liegen Altnachweise von Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch vor (Pöyry 2018).

Weitere Gewässer (Nr. 12 und 13 bzw. 015 im Managementplan) gelten als Eignungsfläche für die Rotbauchunke. Aktuelle Nachweise der Art liegen dort nicht vor; es sind jedoch ebenfalls Altnachweise von Rotbauchunke, Kammolch, Laubfrosch und Knoblauchkröte dokumentiert (Pöyry 2018). Zudem wurden während der Erfassungen 2022 Rufe der Rotbauchunke in nicht erfassten Kleingewässern nordöstlich von Moorbrink gehört.

Tabelle 16: Ausprägung, Habitateignung und Besiedlung der Kleingewässer in den Untersuchungsgebieten von M 1, M 2 und M 3

Nr.	Habitateignung	Besiedlung	Foto
09	gut	<p>3 Teichmolche, mind. 15 Wasserfrösche</p> <p>Potenzial insbesondere für Kammolch, evtl. Moorfrosch</p> <p>(Einsatz von 2 Reusenfallen)</p>	
	Ausprägung	tiefes, großes Soll, dauerhaft wasserführend mit submerser Vegetation, stark durch umstehende Gehölze beschattet, einseitig unmittelbar an Acker angrenzend, evtl. Zufluss durch Graben?	
10	gering	Keine Nachweise	Ententeich in Garten (Geflügelhaltung)
11	gut	<p>Wasserfrösche (keine Amphibienfallen, da Privatgelände)</p> <p>Potenzial insbesondere für Laubfrosch, Kammolch und Rotbauchunke</p>	
	Ausprägung	Größeres Kleingewässer mit Rohrkolben und Schilf und von einzelnen Weidenbüschen umgeben, an Garten angrenzend	

Nr.	Habitat-eignung	Besiedlung	Foto
12	gut	<p>drei Teichmolche, mind. 3 Wasserfrösche</p> <p>Potenzial insbesondere für Rotbauchunke</p> <p>(Einsatz von 2 Reusenfallen)</p>	
	Ausprägung	<p>Gut ausgeprägtes Amphibiengewässer mit submerser Vegetation und nur einem Weidengebüsch am Rand, nach Westen zieht sich ein Ruderalstreifen bis zum Gewässer Nr. 13, in den übrigen Bereichen unmittelbar Acker angrenzend, daher zu hohe Nährstoffbelastung</p>	
13	gut	<p>zwei rufende Laubfrösche, drei rufende Wasserfrösche, ein Teichmolch</p> <p>Potenzial insbesondere für Rotbauchunke</p> <p>(Einsatz von 1 Reusenfalle)</p>	
	Ausprägung	<p>Gut ausgeprägtes Amphibiengewässer mit submerser Vegetation ohne Gehölze am Rand, nach Osten und Norden zieht sich ein Ruderalstreifen nach Süden unmittelbar Acker angrenzend, daher zu hohe Nährstoffbelastung</p>	

Nr.	Habitat-eignung	Besiedlung	Foto
14	gut	1 Wasserfrosch Potenzial insbesondere für Rotbauchunke (Einsatz von 1 Reusenfalle)	
	Ausprägung		Gut ausgeprägtes Amphibiengewässer mit submerser Vegetation ohne Gehölze am Rand, unmittelbar Acker angrenzend, daher zu hohe Nährstoffbelastung
15	mittel	Potenzial insbesondere für Rotbauchunke bei ausreichender Wasserhaltung	
	Ausprägung		Kleingewässer ohne Gehölze, extensives Grünland angrenzend, aber schon Anfang Mai trocken gefallen
16	gering	-	

Nr.	Habitat-eignung	Besiedlung	Foto
	Ausprä-gung	2022 ganzjährig trockene Senke	
17	mittel	Keine Untersu-chung möglich, keine Amphibien-rufe	Gartenteich
18	mittel	Keine Nachweise Potenzial für Am- phibien nur bei ausreichendem Wasserstand	
	Ausprä-gung	Stark zugewachsenes Soll, wasserführend bis ca. Mitte Mai, dann trocken	
19	gering	Keine Nachweise	
	Ausprä-gung	Mit Weiden bestandene Senke, schon im März nur sehr geringer Wasserstand	

6.2.1.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Rand des Vorkommensgebiets der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Im Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, ist zwar kein Vorkommen bekannt (BfN 2019); die Ruderalflur nördlich der Warnitzer Straße kann jedoch einen geeigneten Lebensraum für die Art darstellen. Im Zuge der Begehungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Da es sich dabei jedoch um keine standardisierte Erfassung der Art handelte, kann ihr Vorkommen nicht ausgeschlossen werden und ist daher für die folgende Relevanzprüfung anzunehmen.

Im Zuge der Begehungen wurde im Plangebiet M 1 eine tote Blindschleiche gefunden. Die Art unterliegt jedoch nicht dem besonderen Artenschutz und wird daher nicht weiter berücksichtigt.

6.2.1.4 Europäische Vögel

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet können Gehölze (Wald, Einzelbäume, Baumgruppen), Gebäude, Grünland, Röhrichte und Ruderalfluren als Bruthabitat genutzt werden. Zusätzlich ist das Vorkommen von Nahrungsgästen möglich, wobei es sich um Brutvögel aus den angrenzenden Habitaten sowie Arten mit großen Aktionsradien wie Greifvögel handeln kann.

Im Zuge der Begehungen wurden im Bereich des Gebietes M 1 insgesamt 32 Vogelarten festgestellt. Davon ist der Schwarzmilan eindeutig Nahrungsgast. Bei den übrigen Arten handelt es sich v. a. um Gehölzfrei-, Boden-, Höhlen- und Nischenbrüter. Der Haussperling ist mit 16 Brutpaaren die mit Abstand häufigste Brutvogelart im Gebiet, aber auch die Arten Amsel, Buchfink und Feldsperling sind mit je sechs Brutrevieren häufige Brutvogelarten. Insgesamt acht der beobachteten Vogelarten werden in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns auf der Vorwarnliste oder als gefährdet geführt. Zu den gefährdeten Arten gehören Feldsperling, Bluthänfling und Star. Im Verhältnis zur Größe des Untersuchungsgebietes haben die gefährdeten Arten Bluthänfling (3 Brutreviere) und Feldsperling (6 Brutreviere) eine relativ hohe Dichte. Die Arten nutzen die Gebüsch- und Siedlungsstrukturen als Niststandorte. Der ebenfalls gefährdete Star (1 Brutrevier) hat seinen Brutplatz vermutlich in Nistkästen oder Gebäuden auf den Siedlungsflächen. Für den Star sind kurzgehaltene Rasen- oder Weideflächen, wie sie im Plangebiet vorkommen, wichtig zur Nahrungssuche.

Weiterhin wurde der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Neuntöter am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Er benötigt für die Nahrungssuche Grünland oder Brachflächen. Da es nur zu einer Sichtung zur Brutzeit kam, müsste in einer ausführlicheren Brutvogelerfassung geprüft werden, ob es sich um ein festes Brutrevier handelt.

In den Gehölzen im Untersuchungsgebiet wurden keine Horste von Greifvögeln festgestellt.

Tabelle 17: Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von M 1

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	EU-VRL	Brutstatus	PG	UG	Anzahl pro Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	BR	3	3	6
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	BR	-	1	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	-	BR	2	1	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	BR	3	3	6

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	EU-VRL	Brutstatus	PG	UG	Anzahl pro Art
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	BR	-	1	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	BR	-	2	2
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	BR	1	-	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	-	BR	4	2	6
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	BR	-	2	2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	BR	-	2	2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	BR	2	-	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	BR	-	1	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	BR	2	2	4
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	BR	-	1	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	BR	-	2	2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-	BR	12	4	16
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	BR	-	1	1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	BR	-	1	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	BR	2	-	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	BR	1	2	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	BR	1	3	4
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	x	BV	-	1	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	BR	1	1	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	BR	1	1	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	BR	1	2	3
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	BR	1	-	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x	GV	1	-	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	BR	1	-	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	BR	1	-	1
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	-	BR	-	1	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	BR	1	2	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	BR	1	2	3
Artanzahl gesamt						20	25	32

Legende: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014), RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

EU-VRL = EU-Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I.

Brutstatus: BR= Brutrevier, BV = Brutverdacht, GV = Gastvogel.

PG = Plangebiet, UG = Untersuchungsgebiet.

Arten mit besonderem Schutzstatus sind **fett** hinterlegt.

Rastvögel

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der siedlungsnahen Lage und dem Vorhandensein von Gehölzen keine Eignung als Rastgebiet für nordische Gänse, Schwäne und Kraniche.

6.2.2 Natura 2000

Das Plan- bzw. Untersuchungsgebiete ist teilweise Bestandteil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306). Das GGB liegt in einer kuppigen Feld- und Waldlandschaft und umfasst zwei voneinander getrennte Flächen nordöstlich und südwestlich von Moorbrink. Es grenzt unmittelbar an Moorbrink und hat eine Gesamtfläche von 182 ha (LUNG M-V 2020). Als Lebensraumklassen sind hauptsächlich Laubwald, Acker und Grünland vertreten. Des Weiteren sind Moore, Sümpfe und Uferbewuchs, Binnengewässer, Nadelwald und sonstige Flächen (Siedlungen) vorhanden (LUNG M-V 2020).

Es dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt durch eine Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen in Europa. Im GGB kommen vier Lebensraumtypen (LRT) und zwei Tierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung der Vorkommen und Habitate von Rotbauchunke und Nördlichem Kammmolch sowie der zahlreichen Kleingewässer in der Ackerlandschaft und dem Grünland durch eine Optimierung der hydrologischen Verhältnisse und durch die Wiederherstellung flacher, offener Kleingewässer mit stabilen Wasserverhältnissen. Ebenso sollen die Waldlebensraumtypen erhalten und das Übergangsmoor durch Gehölzrückschnitte entwickelt werden (LUNG M-V 2020).

Für das GGB sind gemäß Natura 2000-LVO M-V vier Lebensraumtypen (LRT; s. Tabelle 34), wovon ein LRT prioritär ist, und zwei Tierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie (s. Tabelle 35) als Erhaltungsziele ausgewiesen:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum; LRT 9130)
- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae; LRT 91E0*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Sie weisen im GGB einen guten bzw. einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand auf. Für die beiden Amphibienarten liegen laut Standarddatenbogen nur unzureichend Daten vor. Im Untersuchungsgebiet sind der LRT 3150 sowie Habitatflächen von Rotbauchunke und Kammmolch vertreten (s. Abbildung 8). Daher wird im Folgenden ausschließlich auf diese Erhaltungsziele des GGB eingegangen.

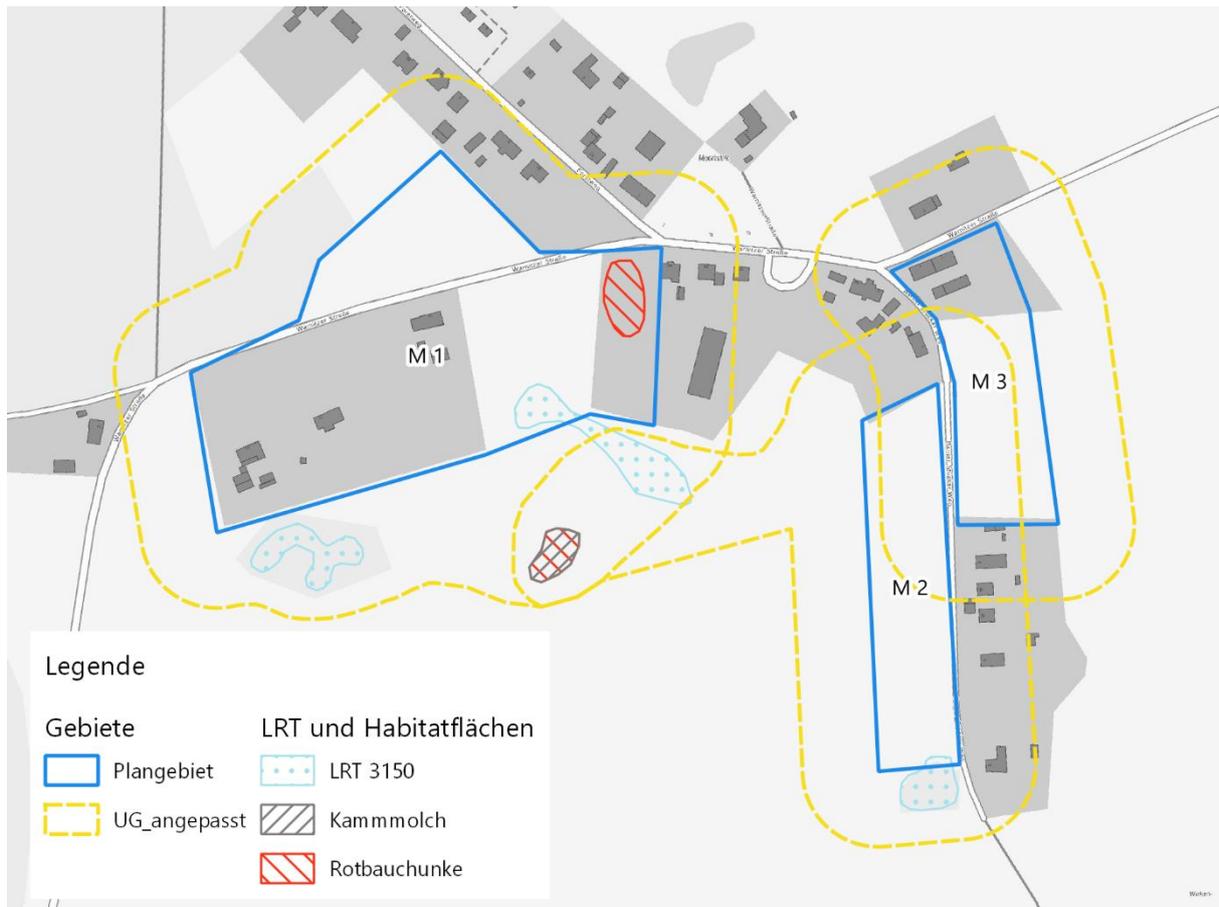


Abbildung 8: LRT und Habitatflächen in Plan- und Untersuchungsgebiet (M1 und M 2; ©GeoBasis-DE/M-V 2022)

6.2.2.1 LRT 3150

Im Untersuchungsgebiet von M 1 sind zwei Flächen als LRT 3150 ausgewiesen: die Gewässer Nr. 12 und 13 (Nr. 015 im Managementplan) und Nr. 9 (Nr. 012 im Managementplan). Davon liegt das Kleingewässer Nr. 12 innerhalb des Plangebiets.

Im Zuge der Managementplanung wurde im GGB ein Flächenverlust des LRT 3150 festgestellt. Kurz- und langfristig wird der Erhalt des LRT angestrebt, wobei langfristig ein guter Erhaltungszustand erreicht werden soll. Mittelfristig sollen außerdem 0,6 ha des LRT wiederhergestellt werden (Pöyry 2018).

Dafür sind folgende Erhaltungsziele festgeschrieben:

- Erhalt von Kleingewässern mit natürlicher Wasserstandsdynamik einschließlich Wasservegetation und Uferstrukturen
- Erhalt von Pufferzonen ohne Nutzung oder mit extensiver Nutzung
- Erhalt von extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet
- Erhalt von fischfreien bzw. fischarmen Gewässern
- Offenhaltung durch Auslichtung von Gehölzen und Entgegenwirken der fortschreitenden Verlandung

Außerdem ist die Wiederherstellung von Kleingewässern durch Ausbaggern und/oder Entkusseln auf einer Fläche von 0,6 ha notwendig.

Wünschenswerte Entwicklungen sind:

- Schaffung min. 10 m breiter Pufferzonen mit extensiver Nutzung
- Stabilisierung der Wasserstände
- Entfernung von Ablagerungen und Verfüllungen

Für die Gewässer im Untersuchungsgebiet (Nr. 9, 12, 13 und 14) wurde im Zuge der Managementplanung ein Bedarf an Pufferstrukturen ermittelt. Für die Umsetzung wird empfohlen, die 2017/18 bestehenden ökologischen Vorrangflächen um die Gewässer wieder einzurichten und für Nr. 9 und 14 zusätzlich ackerseitig zu erweitern. Weitere Maßnahmen zu Schutz, Pflege und wünschenswerter Entwicklung für die LRT-Flächen im Untersuchungsgebiet sind in Tabelle 18 aufgeführt.

6.2.2.2 Rotbauchunke und Nördlicher Kammolch

Zwei Kleingewässer im Untersuchungsgebiet gelten als Habitate der Erhaltungszielarten: Nr. 11 (bzw. 042 im Managementplan) für die Rotbauchunke und Nr. 14 (bzw. 013 im Managementplan) für Rotbauchunke und Kammolch (s. Tabelle 18). Das Gewässer Nr. 11 befindet sich auf einem Grundstück innerhalb des Plangebiets. Die Gewässer (Nr. 12 13 bzw. 015) sind als Eignungsfläche für die Rotbauchunke ausgewiesen. Weitere Gewässer, das Grünland sowie zwischen den Gewässern bestehende Wanderkorridore stellen maßgebliche Bestandteile im Untersuchungsgebiet für die beiden Arten dar.

Auch für Rotbauchunke und Kammolch wird der Erhalt und langfristig ein guter Erhaltungszustand angestrebt (Pöyry 2018).

Für beide Arten sind folgende Erhaltungsziele vorgesehen:

- Erhalt naturnaher Kleingewässer mit Flachwasserzonen
- Erhalt der vorhandenen Wasserstände
- Erhalt von Hecken, Feldgehölzen, strukturreichen Waldbeständen und Lesesteinhaufen als Winterquartiere im Gewässerumfeld
- Erhalt vorhandener Grünlandnutzung im Umfeld der Gewässer bzw. von Pufferzonen mit extensiver Nutzung
- Sicherung einer geringen Beschattung
- Erhalt fischfreier bzw. fischarmer Gewässer

Als wünschenswerte Entwicklung werden benannt:

- Schaffung bzw. Erweiterung von min. 10 m breiten Pufferzonen mit extensiver Nutzung
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen oder Lesesteinhaufen im Gewässerumfeld
- Neuschaffung von Gewässern mit Flachwasserzonen bzw. Schaffung von Flachwasserzonen in bestehenden Gewässern (nur Rotbauchunke)

Maßnahmen zu Schutz und Wiederherstellung für die Habitatflächen von Rotbauchunke und Kammolch im Untersuchungsgebiet sind in Tabelle 18 aufgeführt.

Tabelle 18: Lebensraumtypen und Habitatflächen in Untersuchungs- und Plangebiet M 1

Bez. der Fläche (Managementplan)	LRT/Habitat	Erhaltungszustand der Fläche	Lage		Maßnahmen	
			PG	UG	Nr.	Beschreibung
9 (012)	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)	B	-	x	S/P-025	Erhalt des Kleingewässers und Entbuschung
					S-047	Erhalt von Grünland
12 (015)		C	x	-	S/wE-023	Erhalt des Kleingewässers und Beseitigung von Ablagerungen
					S-048	Erhalt von Grünland
13 (015)		C	-	x	S/wE-023	Erhalt des Kleingewässers und Beseitigung von Ablagerungen
					S-048	Erhalt von Grünland
11 (042)	Rotbauchunke (1188)	keine Bewertung	x	-	S-022	Erhalt des Kleingewässers
14 (013)		keine Bewertung	-	x	S/W-024	Erhalt des Kleingewässers und Gewässerausformung und Entschlammung
14 (013)	Nördlicher Kammmolch (1166)	C	-	x	S/W-024	Erhalt des Kleingewässers und Gewässerausformung und Entschlammung

Legende: Bezeichnung der Fläche: fortlaufende Nummerierung (s. Karte 1-3), in Klammern Nummerierung gemäß Managementplan (Pöyry 2018)

Erhaltungszustand der LRT- bzw. Habitatfläche gemäß Managementplan (Pöyry 2018)

Lage: PG = innerhalb des Plangebiets; UG = innerhalb des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb des Plangebiets

Maßnahmen gemäß Managementplan (Pöyry 2018): S = Schutz, P = Pflege, W = Wiederherstellung, wE = wünschenswerte Entwicklung

6.2.3 Ergebnis der Potenzialabschätzung M 1

Die nachfolgende Tabelle stellt die potenziell vorkommenden Arten sowie die im Zuge der Begehungen bereits nachgewiesenen Arten für das Untersuchungsgebiet zum Plangebiet M 1 dar. Zusätzlich werden die relevanten Habitatelemente in den Planungsgebieten und deren Funktionen für die erwartbaren Arten aufgeführt.

Tabelle 19: Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet M 1

Arten(gruppen)	Vorkommen	Relevante Habitatelemente	Funktionen
Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Fledermäuse	potenziell	Grünland, Kleingewässer, Waldrand Gebäude, Gehölze Waldrand	Jagdhabitate Quartiere Leitlinie
Amphibien <i>Europäischer Laubfrosch</i>	nachgewiesen	Kleingewässer Grünland, Gehölze	Fortpflanzung Landlebensraum
Amphibien <i>Kleiner Wasserfrosch, Rotbauchunke, Nördlicher Kammmolch, Knoblauchkröte</i>	potenziell	Kleingewässer Grünland, Gehölze	Fortpflanzung Landlebensraum
Reptilien <i>Zauneidechse</i>	potenziell	Ruderalflur	Fortpflanzung, Sommerlebensraum
Europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie			
Gehölzfreibrüter <i>z. B. Neuntöter, Bluthänfling</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze	Bruthabitat
Höhlen-/ Nischenbrüter <i>z. B. Feldsperling, Star</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze, Gebäude	Bruthabitat
Bodenbrüter <i>z. B. Schwarzkehlchen</i>	potenziell und nachgewiesen	Ruderalflur, Grünland, Saumstrukturen, Gehölze	Bruthabitat
Gebäudebrüter <i>z. B. Rauchschwalbe</i>	potenziell und nachgewiesen	Gebäude	Bruthabitat
Nahrungsgäste <i>z. B. Schwarzmilan</i>	potenziell und nachgewiesen	Grünland	Nahrungshabitat
Erhaltungszielarten des GGB Kleingewässerlandschaft am Buchholz			
LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	gemäß Managementplan	Kleingewässer Nr. 9, 12 und 13	–
1166 Nördlicher Kammmolch	gemäß Managementplan	Kleingewässer Nr. 14	Fortpflanzung, Sommerlebensraum
1188 Rotbauchunke	gemäß Managementplan	Kleingewässer Nr. 11 und 14	Fortpflanzung, Sommerlebensraum

6.3 Relevanzprüfung M 1

6.3.1 Artenschutz

Eine Zusammenfassung möglicher Wirkungen auf die in der Potenzialabschätzung ermittelten (potenziell) vorkommenden Arten findet sich in Tabelle 20. Zusätzlich werden artenschutzrechtliche Konflikte oder Beeinträchtigungen der Arten genannt, die durch eine Überbauung der Plangebiete ausgelöst werden können. Eine abschließende Bewertung, inwieweit tatsächlich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten können, ist u. U. nur nach weitergehenden Erfassungen der Arten(gruppen) und anhand einer konkreten Planung für die Plangebiete möglich.

6.3.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet hat mit Waldrand in Kombination mit Ruderalflur, Grünland und Kleingewässern v. a. Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Durch eine Bebauung von M 1 würden diese Jagdhabitats z. T. verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden. Ebenso können betriebsbedingte Störreize wie Lärm und Licht die Eignung als Jagdhabitat mindern. Daraus kann eine Störung resultieren, die bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) auslösen kann.

Sofern diese Flächen für eine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte von essenzieller Bedeutung als Jagdhabitat sind, kann der Verlust dieses Jagdhabitats auch zu einer Aufgabe des Quartiers führen und den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen.

Auch die Rodung von Bäumen mit Höhlen, Spalten, Rissen etc. oder der Abriss von Gebäuden kann zur Beseitigung von Fledermausquartieren führen, sodass der Verbotstatbestand eintritt. Allerdings ist das Quartierspotenzial im Plangebiet eher gering.

Eine Verbauung des Waldrands kann außerdem eine möglicherweise dort vorhandene Leitlinie stören, die Quartiere in Moorbrink mit Jagdhabitats im bzw. am Wald miteinander verbindet. Auch daraus kann eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) folgen.

6.3.1.2 Amphibien

Eine weitere Bebauung des Plangebiets M 1 betrifft zwei Gewässer mit Amphibienvorkommen direkt (Nr. 11, 12). Eine Überbauung dieser Gewässer bedeutet den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) eintritt. Auch die Bebauung von Grünlandflächen, die an die Gewässer angrenzen, kann eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch Sommerlebensräume wie Grünland umfassen.

Zusätzlich können die bestehenden Wechselbeziehungen mit den Kleingewässern außerhalb des Plangebiets durch eine Bebauung gestört werden, woraus eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) resultieren kann.

Bauwerke wie Gruben, Schächte, Rinnen oder ähnliches können im Bereich der Kleingewässer oder der Wanderwege außerdem als Fallen wirken, in die Amphibien hineinfallen können. Dadurch steigt das Tötungs- und Verletzungsrisiko, sodass ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten ist.

6.3.1.3 Zauneidechse

Durch eine Bebauung der Ruderalfläche im nördlichen Plangebiet kann ein potenzieller Lebensraum der Zauneidechse zerstört werden, wodurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen würden und der Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) eintritt.

Bauwerke wie Gruben, Schächte, Rinnen oder ähnliches können außerdem als Fallen wirken, in die Zauneidechsen hineinfallen können. Dadurch steigt das Tötungs- und Verletzungsrisiko, so dass ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten ist.

6.3.1.4 Brutvögel

Durch eine Überbauung von M 1 würden v. a. Ruderalfluren und Grünland verloren gehen. Diese Flächen können Bodenbrütern als Bruthabitat dienen, wobei es sich v. a. um störungsunempfindliche Arten halboffener Landschaften und der Siedlungen handelt. Außerdem werden die Flächen von Brutvögeln aus angrenzenden Habitaten wie dem Wald und den Gärten als Nahrungshabitate genutzt. Es ist vom Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auszugehen. Auch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize können zur Aufgabe von Brutrevieren oder zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) führen. Davon können auch Arten der Roten Liste betroffen sein, wie z. B. Bluthänfling, Feldsperling, Star und Neuntöter.

Eine direkte Betroffenheit von Gehölzfrei- und Höhlen- bzw. Nischenbrütern ist nur bei Inanspruchnahme der Gehölze und/oder Gebäude auf den vorhandenen Grundstücken möglich. Gehölzrodungen oder der Abriss von Gebäuden können ebenfalls den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen.

Durch die bereits bestehenden Vertikalstrukturen (Bebauung, Gehölze) sind keine Effekte auf die Feldlerche zu erwarten. Durch die vorhandenen Störreize hält diese Art bereits einen Abstand zur Siedlung ein, der durch eine Bebauung von M 1 nicht vergrößert wird, da sich diese auf Flächen innerhalb der Siedlung beschränken würde.

Große Glasflächen, v. a. in der Nähe von Gehölzen oder anderen naturnahen Lebensräumen, können durch Vogelschlag zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führen, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bei Überschreiten der Signifikanzschwelle ausgelöst werden kann. Insbesondere für die Ruderalfläche am Waldrand besteht daher ein erhöhtes Risiko.

Tabelle 20: Relevanzprüfung Plangebiet M 1: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Zauneidechse	Brutvögel
baubedingt				
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.			
Kollisionen/Überfahren				
Baugruben				
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme	Verlust von Quartieren bei Gehölzrodung oder Gebäudeabriss Beeinträchtigung/Verlust von Jagdhabitaten durch Überbauung Verlust von Leitlinien durch Verbauung des Waldrands	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Überbauung von Kleingewässern, Gehölzen und Grünland Störung von Wechselbeziehungen zwischen Kleingewässern	Verlust von Lebensraum (inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bei Überbauung der Ruderalfläche	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Überbauung und Gehölzrodungen
Vertikalstrukturen	–	–	–	–
Glasflächen	–	–	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Zauneidechse	Brutvögel
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung	–
betriebsbedingt				
Akustische und visuelle Störreize	Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	–	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung
Licht	Beeinträchtigung/Verlust von Jagdhabitaten durch Scheuchwirkung von Lichtquellen	–	–	–
Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlicher Konflikte	Schadigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Gehölzrodung, Gebäudeabriss und/oder Verlust von essenziellen Jagdhabitaten durch Überbauung Störungsverbot – erhebliche Störung durch Verlust von essenziellen Jagdhabitaten durch Überbauung und/oder Licht und durch Verlust von	Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung von Gruben, Schächten, Rinnen etc. Schadigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung von Gewässern und/oder Grünland	Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung von Gruben, Schächten, Rinnen etc. Schadigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung von Ruderalfläche	Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen Schadigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten v. a. durch Flächeninanspruchnahme und/oder durch betriebsbedingte Störreize

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Zauneidechse	Brutvögel
	Leitlinien durch Verbauung des Waldrands	Störungsverbot – erhebliche Störung durch unterbrochene/beeinträchtigte Wechselbeziehungen		Störungsverbot – erhebliche Störung durch betriebsbedingte Störreize
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen	Ermittlung der Bedeutung von Waldrand, Ruderalflur, Grünland und Gewässern als Jagdhabitat von Fledermäusen Ermittlung der Bedeutung des Waldrands als Leitlinie Erfassung von Fledermausquartieren	Erfassung von Amphibien (Verhören, Sichtbeobachtung, ggf. Handfänge, Suche nach Laich, Keschern von Larven, Ausbringen von Wasserfallen)	Erfassung von Zauneidechsen (Sichtbeobachtung) und relevanten Habitatstrukturen	Revierkartierung zur Erfassung von Art und Anzahl betroffener Brutpaare

6.3.2 Natura 2000

6.3.2.1 LRT 3150

Im Plangebiet M 1 befindet sich eine Teilfläche des LRT 3150. Eine Überbauung oder Versiegelung dieses Gewässers würde zum vollständigen und i. d. R. dauerhaften Verlust der lebensraumtypischen Funktionen und des Arteninventars führen. Der LRT ist nur schwer regenerierbar und nur über lange Zeiträume möglich.

Gemäß der Fachkonventionen (Lambrecht et al. 2004; Lambrecht & Trautner 2007) stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines LRT, der nach den schutzgebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren und/oder zu entwickeln ist, für gewöhnlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Einzelfall können Beeinträchtigungen auch als nicht erheblich eingestuft werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Davon ist bei einem Verlust des LRT im Plangebiet nicht auszugehen; eine abschließende Aussage kann jedoch nur im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das GGB auf Grundlage einer konkreten Planung erfolgen.

Der LRT ist außerdem empfindlich gegenüber Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse, der Vegetationsstruktur und des Bodens, einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Eintrag von Nährstoffen und anderen organischen Verbindungen. Daher können auch aus einer Beplanung von M 1 auch ohne direkte Inanspruchnahme der LRT-Fläche erhebliche Beeinträchtigungen eintreten.

6.3.2.2 Rotbauchunke

Im Plangebiet befindet sich auf einem Grundstück ein Gewässer (Nr. 11), das als Habitatfläche der Rotbauchunke ausgewiesen ist. Eine Überbauung oder Versiegelung des Gewässers würde den vollständigen und dauerhaften Verlust eines (potenziellen) Laich- oder Aufenthaltsgewässers bedeuten. Aus dem Verlust dieses Teilhabitats können eine verminderte Fortpflanzungsrate bzw. Überlebenswahrscheinlichkeit folgen, was zu einem Bestandsrückgang oder einer Beeinträchtigung der lokalen Rotbauchunken-Population führen kann.

Auch bei Erhalt des Kleingewässers (Nr. 11) kann eine Bebauung des Plangebiets zum Funktionsverlust des Gewässers für die Rotbauchunke führen: Sommerlebensraum geht durch Überbauung des Grünlands verloren; Wanderwege können aufgrund der Barriere- und/oder Fallenwirkung von Bauwerken gestört oder unterbrochen werden. Die Fallenwirkung von Bauwerken wie Gruben, Schächten etc. kann außerdem zu einer erhöhten Mortalität führen und so ebenfalls einen Rückgang der Population bewirken.

Nach den fachlichen Konventionen bedeutet i. d. R. jede Flächeninanspruchnahme eines (Teil-)Habitats ein Überschreiten der Relevanzschwelle, sodass daraus eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels folgt. Daher ist von einer Inanspruchnahme des Kleingewässers (Nr. 11) und/oder des angrenzenden Grünlands, der Veränderung von Habitatstrukturen, abiotischen Standortfaktoren und stofflichen Einwirkungen sowie der Blockierung von Wanderwegen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Rotbauchunke im GGB zu erwarten. Eine abschließende Aussage kann jedoch nur im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das GGB auf Grundlage einer konkreten Planung erfolgen.

6.3.2.3 Nördlicher Kammolch

Die für den Kammolch im Untersuchungsgebiet ausgewiesene Habitatfläche liegt außerhalb des Plangebiets, sodass eine direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen ist. Als maßgebliche Lebensraumelemente gelten im GGB jedoch auch besonnte, fischfreie bzw. -arme Stillgewässer mit gut entwickelter Submersvegetation und strukturreichen Uferzonen sowie durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen.

Daher ist eine Nutzung weiterer Kleingewässer im Umfeld der Habitatfläche möglich, sodass auch die Gewässer im Plangebiet von Bedeutung für den Kammolch sein können. Ein Verlust dieser Gewässer und/oder die Blockierung der Wanderwege zu diesen Gewässern können daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Kammolchs führen. Da als Landhabitat u. a. Wälder dienen, kann eine Bebauung von M 1 auch Wanderwege zwischen den Gewässern und dem nordwestlich gelegenen Wald beeinträchtigen bzw. blockieren. Die Fallenwirkung von Bauwerken wie Gruben, Schächten etc. kann außerdem zu einer erhöhten Mortalität und dadurch zu einem Rückgang der lokalen Kammolch-Population führen.

Ob diese möglichen Beeinträchtigungen die Relevanzschwelle überschreiten, kann jedoch nur im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das GGB auf Grundlage einer konkreten Planung ermittelt werden.

Tabelle 21: Relevanzprüfung Plangebiet M 1: Mögliche Wirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB *Kleingewässerlandschaft am Buchholz*

Wirkfaktor	LRT 3150	Rotbauchunke	Nördlicher Kammolch
baubedingt			
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.		
Kollisionen/Überfahren			
Baugruben			
anlagebedingt			
Flächeninanspruchnahme	vollständiger und dauerhafter Verlust der lebensraumtypischen Funktionen und des Arteninventars durch Überbauung oder Veränderung/Verlust der lebensraumtypischen Funktionen und des Arteninventars durch veränderte Nutzung, abiotische Standortfaktoren und stoffliche Einwirkungen	Verminderte Fortpflanzungsrate durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Überbauung von Kleingewässern und/oder Grünland Störung/Blockierung von Wechselbeziehungen zwischen Kleingewässern durch Barrierewirkung von Bebauung und/oder Verlust von Grünland	Störung/Blockierung von Wechselbeziehungen zwischen Kleingewässern und Wald durch Barrierewirkung von Bebauung Verminderte Fortpflanzungsrate durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen Störung/Blockierung von Wechselbeziehungen
Vertikalstrukturen	–	–	–
Glasflächen	–	–	–
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	Erhöhte Mortalität durch Fallenwirkung	Erhöhte Mortalität durch Fallenwirkung

Wirkfaktor	LRT 3150	Rotbauchunke	Nördlicher Kammolch
		Störung/Blockierung von Wechselbeziehungen zwischen Kleingewässern durch Fallenwirkung	Störung/Blockierung von Wechselbeziehungen zwischen Kleingewässern und Wald durch Fallenwirkung
betriebsbedingt			
Akustische und visuelle Störreize	–	–	–
Licht	–	–	–
Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen	vollständiger und dauerhafter Verlust oder Veränderung der lebensraumtypischen Funktionen und des Arteninventars	Inanspruchnahme von Habitaten Bestandsrückgang/Beeinträchtigung der lokalen Population möglich durch verminderte Fortpflanzungsrate und/oder erhöhte Mortalitätsrate	Blockierung von Wanderwegen Bestandsrückgang/Beeinträchtigung der lokalen Population möglich durch verminderte Fortpflanzungsrate und/oder erhöhte Mortalitätsrate
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen/Untersuchungen	FFH-Verträglichkeitsprüfung	FFH-Verträglichkeitsprüfung	FFH-Verträglichkeitsprüfung

7 Plangebiet Moorbrink M 2

7.1 Untersuchungsgebiet M 2

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im südlichen Teil des Ortsteils Moorbrink im TK25-MTBQ 2334-11 sowie im BfN-UTM-Gitter E441N339 (s. Abbildung 6). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,27 ha und wird östlich durch den Barner Stücker Weg begrenzt. Im Norden grenzt es an Siedlungsflächen. Das Plangebiet umfasst ausschließlich Grünland mit einer riedbestandenen Senke (s. Abbildung 9). Im darüberhinausgehenden Untersuchungsgebiet befinden sich außerdem Siedlungs-, Verkehrs- und Ackerflächen. Im Süden befindet sich ein Kleingewässer an der Grenze zum Plangebiet; nach Westen ist das Untersuchungsgebiet vergrößert, um mögliche Wechselbeziehungen mit dem dortigen Kleingewässer zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 6,4 ha und überschneidet sich z. T. mit den Untersuchungsgebieten der Plangebiete M 1 und M 3.

Plan- und Untersuchungsgebiet sind vollständig bzw. teilweise Bestandteil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306): In diesen Bereichen sind auch Lebensraumtypen und Habitatflächen ausgewiesen (s. Kap. 6.2.2 und Abbildung 8).



Abbildung 9: Blick auf das Plangebiet M 2

7.2 Potenzialabschätzung M 2

7.2.1 Artenschutz

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets und dessen Habitatausstattung sind Vorkommen von Fledermaus- und Amphibienarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (s. Tabelle 32) sowie von europäischen Brutvogelarten zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet liegt auch im Vorkommensgebiet der Libellenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Es sind jedoch keine Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden, die für die Arten zur Fortpflanzung geeignet sind. Daher wird das Vorkommen der Arten ausgeschlossen.

Ebenso wird das Vorkommen weiterer Säugetierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) aufgrund nicht geeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Das Vorkommen von Reptilien-, Fisch-, Käfer- und Falterarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wird ausgeschlossen, da das Untersuchungsgebiet nicht in deren Vorkommensgebieten liegt oder keine geeignete Habitatausstattung aufweist. Im Zuge der Begehungen wurden auch keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden.

Auf die potenziell vorkommenden Arten(gruppen) und für sie relevante Habitatalemente im Untersuchungsgebiet wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

7.2.1.1 Fledermäuse

Entsprechend der Lage des Untersuchungsgebiets und seiner Habitatausstattung können acht Fledermausarten potenziell vorkommen (s. Tabelle 32). Nachfolgend wird jedoch auf eine artspezifische Betrachtung verzichtet, da viele Fledermausarten auf ähnliche oder gleiche Habitatelemente angewiesen sind. Die Potenzialabschätzung erfolgt daher für die Artengruppe der Fledermäuse.

Im Untersuchungsgebiet können sich Quartiere in Gebäuden und Gehölzen befinden. Gärten, Grünland und Gewässer können als Nahrungshabitate genutzt werden.

7.2.1.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge der Begehungen Wasserfrösche, Teichmolche (*Triturus vulgaris*) und Europäische Laubfrösche (*Hyla arborea*) festgestellt. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Pelophylax lessonae*) kann nicht ausgeschlossen werden (s. auch Kap. 4.2.1.3). Frühläicher wie der Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten nicht nachgewiesen werden. Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) wurde nur an Kleingewässern nordöstlich von Moorbrink gehört. Für die Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) besteht aber Habitateignung im Untersuchungsgebiet. Für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist die Habitatausstattung bedingt geeignet. Im Untersuchungsgebiet können mehrere Kleingewässer als Fortpflanzungsgewässer dienen. Es ist anzunehmen, dass zwischen den Kleingewässern Wechselbeziehungen bestehen und auch Wanderbewegungen stattfinden können. Gehölze und Grünland sind geeignete Landlebensräume.

Ein Kleingewässer (Nr. 14 bzw. 013 im Managementplan) ist als Habitat der Rotbauchunke und des Kammolchs ausgewiesen. Für dieses Gewässer liegen Altnachweise von Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch vor (Pöyry 2018).

Das Gewässer Nr. 13 (bzw. 015) gilt außerdem als Eignungsfläche für die Rotbauchunke. Aktuelle Nachweise der Art liegen dort nicht vor; es sind jedoch ebenfalls Altnachweise von Rotbauchunke, Kammolch, Laubfrosch und Knoblauchkröte dokumentiert (Pöyry 2018).

In der nördlichen Senke (Nr. 16), die zum Zeitpunkt der Begehungen nicht wasserführend und vollständig bewachsen war, wurde die Rotbauchunke zwischen 2016 und 2018 nachgewiesen (Meyer in Pöyry 2018). Die Fläche ist im Managementplan jedoch nicht als Habitat der Art ausgewiesen.

7.2.1.3 Europäische Vögel

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet können v. a. Gebäude, Gehölze in Gärten, Grünland und Röhrliche/Riede als Bruthabitat dienen. Zusätzlich ist das Vorkommen von Nahrungsgästen möglich, wobei es sich um Brutvögel aus den angrenzenden Habitaten sowie Arten mit großen Aktionsradien wie Greifvögel handeln kann.

Im Zuge der Begehungen wurden im Bereich des Gebietes M2 insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, wobei es sich v. a. um Gehölzfrei-, Boden-, Höhlen- und Nischenbrüter handelt. Davon ha-

ben allerdings nur vier Vogelarten ihr Brutrevier innerhalb des Plangebietes. Die häufigste Brutvogelart ist der Haussperling mit 8 Brutpaaren, gefolgt von Amsel und Mönchsgrasmücke mit je 4 Brutpaaren.

Insgesamt neun der beobachteten Vogelarten werden in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns auf der Vorwarnliste oder als gefährdet geführt. Zu den gefährdeten Arten gehören Feldsperling, Feldlerche und Bluthänfling. Der Feldsperling kommt mit 2 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet in den randlichen Siedlungsbereichen vor. Er ist in der Regel ein Höhlenbrüter und sucht als Niststätten Nistkästen und Baumhöhlen auf. Der Bluthänfling kommt mit einem Brutrevier in den östlichen Siedlungshecken vor. Die Ackerflächen und Ruderalbereiche im Untersuchungsgebiet stellen wichtige Nahrungshabitate für die Art dar. Die Feldlerche wurde mit zwei Brutrevieren auf den westlich angrenzenden Ackerflächen außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst.

Das Grünland und die Brachflächen im Gebiet M2 könnten auch von dem im nahe gelegenen Gebiet M1 nachgewiesenen Neuntöter (Anhang I der EU-VRL) als Nahrungshabitat genutzt werden. In dem nördlich angrenzenden Feldgehölz konnten keine Horste von Greifvögeln nachgewiesen werden.

Tabelle 22: Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von M 2

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	BR	-	4	-	4
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	BR	-	1	-	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	BR	-	2	-	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	BR	-	2	-	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	BR	-	-	2	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	BR	1	1	-	2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	BR	-	2	-	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	BR	-	1	-	1
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	BR	-	1	-	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	BR	-	-	1	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	BR	-	2	-	2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	BR	-	3	-	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	BR	-	8	-	8
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	BR	1	1	-	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	BR	-	4	-	4
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	BR	-	1	-	1

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	BR	-	2	-	2
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	BR	-	-	1	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	BR	-	1	-	1
Artanzahl gesamt					4	20	3	25

Legende: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014), RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Brutstatus: BR= Brutrevier, BV = Brutverdacht, GV = Gastvogel.

PG = Plangebiet, UG = Untersuchungsgebiet, AUG = außerhalb Untersuchungsgebiet.

Arten mit besonderem Schutzstatus sind **fett** hinterlegt.

Rastvögel

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der siedlungsnahen Lage und dem Vorhandensein von Gehölzen keine Eignung als Rastgebiet für nordische Gänse, Schwäne und Kraniche.

7.2.2 Natura 2000

Das Plan- bzw. Untersuchungsgebiet ist teilweise Bestandteil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306). Die Grenze bildet der Barner Stücker Weg. Eine Beschreibung des GGB kann Kap. 6.2.2 zum Plangebiet M 1 entnommen werden; eine Auflistung der als Erhaltungsziele ausgewiesenen Lebensraumtypen aus Anhang I sowie der Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie findet sich in Tabelle 34 und Tabelle 35.

Im Untersuchungsgebiet sind der LRT 3150 sowie Habitatflächen von Rotbauchunke und Kammolch vertreten. Daher wird im Folgenden ausschließlich auf diese Erhaltungsziele des GGB eingegangen.

7.2.2.1 LRT 3150

Im Untersuchungsgebiet sind zwei Flächen als LRT 3150 ausgewiesen: Im nach Westen aufgeweiteten Untersuchungsgebiet befindet sich ein Kleingewässer (Nr. 13 bzw. 015 im Managementplan) mit mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand. Auf der südlichen Grenze des Plangebiets liegt ein weiteres Kleingewässer (Nr. 18 bzw. 014 im Managementplan), das einen guten Erhaltungszustand hat und kleinflächig mit seinem Uferbereich in das Plangebiet ragt.

Die Erhaltungsziele des LRT im GGB können Kap. 6.2.2 entnommen werden. Maßnahmen zu Schutz, Pflege und wünschenswerter Entwicklung für die LRT-Flächen im Untersuchungsgebiet sind in Tabelle 23 aufgeführt.

7.2.2.2 Rotbauchunke und Nördlicher Kammolch

Im nach Westen aufgeweiteten Untersuchungsgebiet ist ein Gewässer (Nr. 14 bzw. 013 im Managementplan) als Habitat der beiden Erhaltungszielarten ausgewiesen; ein weiteres Kleingewässer (Nr. 13 bzw. 015) gilt als Eignungsfläche der Rotbauchunke. Weitere Gewässer, das Grünland sowie zwischen den Gewässern bestehende Wanderkorridore stellen maßgebliche Bestandteile im Untersuchungsgebiet für die Arten dar.

Die Erhaltungsziele der beiden Arten im GGB können Kap. 6.2.2 entnommen werden. Maßnahmen zu Schutz und Wiederherstellung für die Habitate von Rotbauchunke und Kammolch im Untersuchungsgebiet sind in Tabelle 23 aufgeführt.

Tabelle 23: Lebensraumtypen und Habitatflächen in Untersuchungs- und Plangebiet M 2

Bez. der Fläche (Managementplan)	LRT/Habitat	Erhaltungszustand der Fläche	Lage		Maßnahmen	
			PG	UG	Nr.	Beschreibung
13 (015)	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)	C	-	x	S/wE-023	Erhalt des Kleingewässers und Beseitigung von Ablagerungen
					S-048	Erhalt von Grünland
18 (014)		B	x	x	S/P-026	Erhalt des Kleingewässers und Entbuschung
					S-048	Erhalt von Grünland
14 (013)	Rotbauchunke (1188)	keine Bewertung	-	x	S/W-024	Erhalt des Kleingewässers und Gewässerausformung und Entschlammung
14 (013)	Nördlicher Kammmolch (1166)	C	-	x	S/W-024	Erhalt des Kleingewässers und Gewässerausformung und Entschlammung

Legende: Bezeichnung der Fläche: fortlaufende Nummerierung (s. Karte 1-3), in Klammern Nummerierung gemäß Managementplan (Pöyry 2018)

Erhaltungszustand der LRT- bzw. Habitatfläche gemäß Managementplan (Pöyry 2018)

Lage: PG = innerhalb des Plangebiets; UG = innerhalb des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb des Plangebiets

Maßnahmen gemäß Managementplan (Pöyry 2018): S = Schutz, P = Pflege, W = Wiederherstellung, wE = wünschenswerte Entwicklung

7.2.3 Ergebnis der Potenzialabschätzung

Die nachfolgende Tabelle stellt die potenziell vorkommenden Arten sowie die im Zuge der Begehungen bereits nachgewiesenen Arten für das Untersuchungsgebiet zum Plangebiet M 2 dar. Zusätzlich werden die relevanten Habitatslemente in den Planungsgebieten und deren Funktionen für die erwartbaren Arten aufgeführt.

Tabelle 24: Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet M 2

Arten(gruppen)	Vorkommen	Relevante Habitatslemente	Funktionen
Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Fledermäuse	potenziell	Grünland, Kleingewässer Gebäude, Gehölze	Jagdhabitate Quartiere
Amphibien <i>Europäischer Laubfrosch</i>	nachgewiesen	Kleingewässer (Nr. 13) Grünland, Gehölze	Fortpflanzung Landlebensraum
Amphibien <i>Kleiner Wasserfrosch</i>	nachgewiesen (unbestimmter Wasserfrosch)	Kleingewässer (Nr. 13) Grünland, Gehölze	Fortpflanzung Landlebensraum
Amphibien <i>Rotbauchunke, Nördlicher Kamm- molch, Knoblauchkröte</i>	potenziell	Kleingewässer (Nr. 13, 14, 15) Grünland, Gehölze	Fortpflanzung Landlebensraum
Europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie			
Gehölzfreibrüter <i>z. B. Bluthänfling</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze	Bruthabitat
Höhlen-/ Nischenbrüter <i>z. B. Feldsperling</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze, Gebäude	Bruthabitat
Bodenbrüter <i>z. B. Grauammer, Schwarzkehl- chen</i>	potenziell und nachgewiesen	Ruderalflur, Grünland, Saumstrukturen, Gehölze	Bruthabitat
Gebäudebrüter	potenziell und nachgewiesen	Gebäude	Bruthabitat
Nahrungsgäste	potenziell und nachgewiesen	Grünland	Nahrungshabitat
Erhaltungszielarten des GGB Kleingewässerlandschaft am Buchholz			
LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit ei- ner Vegetation des Magnopotami- ons oder Hydrocharitions	gemäß Ma- nagementplan	Kleingewässer Nr. 13 und 18	–
1166 Nördlicher Kammolch	gemäß Ma- nagementplan	Kleingewässer Nr. 14	Fortpflanzung, Sommerlebensraum
1188 Rotbauchunke	gemäß Ma- nagementplan	Kleingewässer Nr. 14	Fortpflanzung, Sommerlebensraum

7.3 Relevanzprüfung M 2

7.3.1 Artenschutz

Eine Zusammenfassung möglicher Wirkungen auf die in der Potenzialabschätzung ermittelten (potenziell) vorkommenden Arten findet sich in Tabelle 25. Zusätzlich werden artenschutzrechtliche Konflikte oder Beeinträchtigungen der Arten genannt, die durch eine Überbauung der Plangebiete ausgelöst werden können. Eine abschließende Bewertung, inwieweit tatsächlich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten können, ist u. U. nur nach weitergehenden Erfassungen der Arten(gruppen) und anhand einer konkreten Planung für die Plangebiete möglich.

7.3.1.1 Fledermäuse

Eine Bebauung des Plangebiets M 2 kann zur Beeinträchtigung oder dem Verlust eines Jagdhabitats führen. Sofern das Grünland für eine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte von essenzieller Bedeutung als Jagdhabitat ist, kann der Verlust dieses Jagdhabitats auch zu einer Aufgabe des Quartiers führen und den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen.

Ebenso können betriebsbedingte Störreize wie Lärm und Licht die Eignung als Jagdhabitat mindern. Daraus kann eine Störung resultieren, die bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) auslösen kann. Aufgrund der bestehenden Bebauung auf der anderen Straßenseite des Barner Stücker Wegs bestehen jedoch bereits Vorbelastungen.

Das Quartierspotenzial beschränkt sich im Untersuchungsgebiet v. a. auf Gebäude; Gehölze wären nicht betroffen. Eine direkte Schädigung von Quartieren ist aber nicht anzunehmen. Leitlinien sind nicht vorhanden und daher ebenfalls nicht betroffen.

7.3.1.2 Amphibien

Eine Bebauung des Plangebiets M 2 betrifft keine Gewässer direkt, in denen Amphibienvorkommen im Zuge der Begehungen nachgewiesen wurden oder derzeit wahrscheinlich sind. Allerdings wurden in der Vergangenheit in der nördlichen Senke (Nr. 16) Rotbauchunken nachgewiesen. Eine erneute Besiedlung bei entsprechenden Wasserständen ist nicht auszuschließen. Eine Überbauung dieses Gewässers kann daher den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) eintritt. Auch die Bebauung von Grünlandflächen, die an die Gewässer angrenzen, kann eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch Sommerlebensräume wie Grünland umfassen.

Zusätzlich können die bestehenden Wechselbeziehungen mit den Kleingewässern außerhalb des Plangebiets durch eine Bebauung gestört werden, woraus eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) resultieren kann.

Bauwerke wie Gruben, Schächte, Rinnen oder ähnliches können im Bereich der Kleingewässer oder der Wanderwege außerdem als Fallen wirken, in die Amphibien hineinfliegen können. Dadurch

steigt das Tötungs- und Verletzungsrisiko, sodass ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten ist.

7.3.1.3 Brutvögel

Von einer Überbauung von M 2 wäre ausschließlich Grünland betroffen, das aufgrund seiner Nähe zu bestehender Bebauung eine geringe Eignung als Bruthabitat für die bodenbrütende Offenlandart Feldlerche verfügt. Durch die Überbauung könnte es allerdings zu unmittelbaren Verlusten von Bruthabitaten der Bodenbrüter Grauammer, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger kommen.

Weiterhin ist eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitate von Brutvögeln aus angrenzenden Habitaten oder mit größeren Aktionsradien möglich. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des Plangebiets von 1,27 ha und der Verfügbarkeit weiterer Grünlandflächen in der Nähe, ist von einer Bebauung der Fläche keine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) oder die Aufgabe von Brutrevieren wegen des Verlusts der Nahrungsfläche (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; Schädigungsverbot) auszugehen.

Allerdings können betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize und der Silhouetteneffekt durch die Bebauung zur Vergrämung von Brutvogelarten des Offenlandes (Feldlerche) führen, deren Brutplätze sich nicht im Plangebiet sondern in größerer Entfernung zur Siedlung befinden. Dadurch kann es zu einer Verschiebung der Brutreviere von der Bebauung weg oder wegen der Nähe zum Acker zu einer Aufgabe der Reviere kommen. Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist möglich.

Eine direkte Betroffenheit von Gehölzfrei- und Höhlen- bzw. Nischenbrütern ist ausgeschlossen, da das Plangebiet keine nennenswerten Gehölzbestände aufweist.

Große Glasflächen, v. a. in der Nähe von Gehölzen oder anderen naturnahen Lebensräumen, können durch Vogelschlag zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führen, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bei Überschreiten der Signifikanzschwelle ausgelöst werden kann. Da sich das Plangebiet v. a. durch Offenland kennzeichnet, ist dadurch jedoch eher kein erhöhtes Risiko zu erwarten. Das Risiko ist jedoch von der Beschaffenheit der Glasflächen abhängig und kann ohne zugrundeliegende konkrete Planung nicht abschließend beurteilt werden.

Tabelle 25: Relevanzprüfung Plangebiet M 2: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Brutvögel
baubedingt			
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.		
Kollisionen/Überfahren			
Baugruben			
anlagebedingt			
Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigung/Verlust von Jagdhabitaten durch Überbauung	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Überbauung von Kleingewässer und Grünland Störung von Wechselbeziehungen zwischen Kleingewässern	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Überbauung
Vertikalstrukturen	–	–	Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Vergrämung/Scheuchwirkung/Silhouetteneffekt (Offenlandarten wie Feldlerche)
Glasflächen	–	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung	–

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Brutvögel
betriebsbedingt			
Akustische und visuelle Störreize	Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung
Licht	Beeinträchtigung/Verlust von Jagdhabitaten durch Scheuchwirkung von Lichtquellen	–	–
Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlicher Konflikte	<p>Schädigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Verlust von essenziellen Jagdhabitaten durch Überbauung</p> <p>Störungsverbot – erhebliche Störung durch Verlust von essenziellen Jagdhabitaten durch Überbauung und/oder Licht</p>	<p>Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung von Gruben, Schächten, Rinnen etc.</p> <p>Schädigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung von Gewässern und/oder Grünland</p> <p>Störungsverbot – erhebliche Störung durch unterbrochene/beeinträchtigte Wechselbeziehungen</p>	<p>Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen</p> <p>Schädigungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten v. a. durch Flächeninanspruchnahme, Vergrämung durch Silhouetteneffekt und/oder durch betriebsbedingte Störreize</p> <p>Störungsverbot – erhebliche Störung durch betriebsbedingte Störreize</p>
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen	Ermittlung der Bedeutung des Grünlands als Jagdhabitat von Fledermäusen	Erfassung von Amphibien (Verhören, Sichtbeobachtung, ggf. Handfänge, Suche nach Laich, Keschern von Larven, Ausbringen von Wasserfallen)	Revierkartierung zur Erfassung von Art und Anzahl betroffener Brutpaare

7.3.2 Natura 2000

7.3.2.1 LRT 3150

Eine Beeinträchtigung des LRT außerhalb des Plangebiets (Nr. 13 bzw. 015 im Managementplan) durch eine Bebauung von M 2 ist unwahrscheinlich, jedoch bei Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse oder dem Eintrag von Nährstoffen und anderen organischen Verbindungen möglich.

Durch eine Bebauung des Uferbereichs des Kleingewässers im Süden des Plangebiets (Nr. 18 bzw. 014) würde der LRT teilweise verloren gehen bzw. würden die Biotopstrukturen verändert werden. Auch eine Nutzung des umliegenden Grünlands und der Eintrag von Nährstoffen und anderen organischen Verbindungen aus dem Wohngebiet können zu Beeinträchtigungen führen.

Ob dadurch die Relevanzschwelle überschritten wird, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage einer konkreten Planung zu prüfen. I. d. R. wird zumindest die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines LRT gemäß der Fachkonventionen als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

7.3.2.2 Rotbauchunke

Die für die Rotbauchunke im Untersuchungsgebiet ausgewiesene Habitatfläche (Nr. 14 bzw. 013) und Eignungsfläche (Nr. 13 bzw. 015) liegen außerhalb des Plangebiets, sodass eine direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen ist.

Als maßgebliche Lebensraumelemente gelten im GGB jedoch auch besonnte, fischfreie bzw. -arme Stillgewässer mit gut entwickelter Submersvegetation und strukturreichen Uferzonen, die nicht als Habitat- oder Eignungsflächen ausgewiesen sind, sowie durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen. Da das Gewässer Nr. 15 diese Eigenschaften aufweist und entsprechend als Laichgewässer für die Rotbauchunke geeignet ist, ist es ebenso als potenzielles Habitat zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets ist eine direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Eine Beeinflussung der umgebenden Vegetation sowie von Wechselwirkungen mit anderen Gewässern und Landlebensräumen ist durch eine Bebauung des Plangebiets jedoch anzunehmen.

Weitere potenziell genutzte Gewässer bleiben erhalten, wenn auch eine Veränderung der Habitatstruktur von Nr. 18 wie beschrieben möglich ist (s. LRT 3150). Dieses Gewässer weist derzeit zwar keine Eignung für den Rotbauchunke auf, kann jedoch der Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands dienen, wenn die im Managementplan beschriebene Schutz- und Pflegemaßnahme zum Erhalt des Kleingewässers und seiner Entbuschung umgesetzt wird (Pöyry 2018). Dadurch kann eine Eignung als Laichgewässer für die Art u. U. erreicht werden. Aus einer Veränderung der Vegetation um die (potenziellen) Laichgewässer können erhebliche Beeinträchtigungen folgen.

Die Bebauung des Grünlands, insbesondere der nördlich gelegenen Senke (Nr. 16), kann jedoch einen Verlust von Landlebensräumen bedeuten. Zusätzlich können Bauwerke wie Gruben, Schächte, Rinnen und ähnliches für umherwandernde Kammolche als Fallen wirken, wodurch

die Mortalität steigen kann. Ob daraus erhebliche Beeinträchtigungen resultieren können, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

Eine Blockierung oder Beeinträchtigung von Wanderwegen ist durch eine Bebauung des Plangebiets nicht zu erwarten.

7.3.2.3 Nördlicher Kammolch

Die für den Kammolch im Untersuchungsgebiet ausgewiesene Habitatfläche liegt außerhalb des Plangebiets, sodass eine direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen ist. Als maßgebliche Lebensraumelemente gelten im GGB jedoch auch besonnte, fischfreie bzw. -arme Stillgewässer mit gut entwickelter Submersvegetation und strukturreichen Uferzonen, die nicht als Habitatflächen ausgewiesen sind, sowie durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen.

Weitere potenziell genutzte Gewässer bleiben erhalten, wenn auch eine Veränderung der Habitatstruktur von Nr. 18 wie beschrieben möglich ist (s. LRT 3150). Dieses Gewässer weist derzeit zwar keine Eignung für den Kammolch auf, kann jedoch der Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands dienen, wenn die im Managementplan beschriebene Schutz- und Pflegemaßnahme zum Erhalt des Kleingewässers und seiner Entbuschung umgesetzt wird (Pöyry 2018). Dadurch kann eine Eignung als Laichgewässer für die Art u. U. erreicht werden. Aus einer Veränderung der Vegetation um die (potenziellen) Laichgewässer können erhebliche Beeinträchtigungen folgen.

Eine Bebauung von M 2 würde die Wanderwege zu den weiteren Kleingewässern im Untersuchungsgebiet nicht beeinträchtigen oder blockieren. Allerdings können Bauwerke wie Gruben, Schächte, Rinnen und ähnliches für umherwandernde Kammolche als Fallen wirken, wodurch die Mortalität steigen kann. Das kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit Rückgang der lokalen Population bedeuten.

Abschließende Aussagen sind nur auf Grundlage einer konkreten Planung im Zuge einer FFH-Vorprüfung oder -Verträglichkeitsprüfung möglich.

Tabelle 26: Relevanzprüfung Plangebiet M 2: Mögliche Wirkungen auf die Erhaltungsziele des GGB *Kleingewässerlandschaft am Buchholz*

Wirkfaktor	LRT 3150	Rotbauchunke	Nördlicher Kammolch
baubedingt			
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.		
Kollisionen/Überfahren			
Baugruben			
anlagebedingt			
Flächeninanspruchnahme	teilweiser Verlust der lebensraumtypischen Funktionen und des Arteninventars durch Überbauung oder Veränderung/Verlust der lebensraumtypischen Funktionen und des Arteninventars durch veränderte Nutzung, abiotische Standortfaktoren und stoffliche Einwirkungen	Verlust von potenziellem Landlebensraum durch Überbauung von Grünland Verlust/Beeinträchtigung von potenziellen Laichgewässern durch Veränderung umliegender Habitatstrukturen	Verlust/Beeinträchtigung von potenziellen Laichgewässern durch Veränderung umliegender Habitatstrukturen
Vertikalstrukturen	–	–	–
Glasflächen	–	–	–
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	Erhöhte Mortalität durch Fallenwirkung	Erhöhte Mortalität durch Fallenwirkung

Wirkfaktor	LRT 3150	Rotbauchunke	Nördlicher Kammolch
betriebsbedingt			
Akustische und visuelle Störreize	–	–	–
Licht	–	–	–
Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen	teilweiser Verlust oder Veränderung der lebensraumtypischen Funktionen und des Arteninventars	Inanspruchnahme von potenziellem Landlebensraum Verlust/Beeinträchtigung von potenziellen Laichgewässern Bestandsrückgang/Beeinträchtigung der lokalen Population möglich durch erhöhte Mortalitätsrate	Verlust/Beeinträchtigung von potenziellen Laichgewässern Bestandsrückgang/Beeinträchtigung der lokalen Population möglich durch erhöhte Mortalitätsrate
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen/Untersuchungen	FFH-Verträglichkeitsprüfung	FFH-Verträglichkeitsprüfung	FFH-Vorprüfung/-Verträglichkeitsprüfung

8 Plangebiet Moorbrink M 3

8.1 Untersuchungsgebiet M 3

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im östlichen Teil des Ortsteils Moorbrink im TK25-MTBQ 2334-11 sowie im BfN-UTM-Gitter E441N339 (s. Abbildung 6). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,18 ha. Es wird westlich vom Barner Stücker Weg, nördlich von der Warnitzer Straße und südlich von einem Grundstück mit Wohnbebauung und Garten begrenzt. Es umfasst Acker und ein bereits bebautes Grundstück (s. Abbildung 10). Im darüberhinausgehenden Untersuchungsgebiet befinden sich weitere Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Grünland, eine riedbestandene Senke und ein gehölzbestandenes Kleingewässer. Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 4,6 ha und überschneidet sich z. T. mit dem von Plangebiet M 2.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306), zu dem der Barner Stücker Weg die Grenze bildet. Daher sind westliche und nördliche Flächen des Untersuchungsgebiets Teil des GGB. In diesen Bereichen sind keine Lebensraumtypen oder Habitatflächen ausgewiesen (s. Kap. 6.2.2 und Abbildung 8).



Abbildung 10: Blick auf einen Teil des Plangebiets M 3

8.2 Potenzialabschätzung M 3

8.2.1 Artenschutz

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets und dessen Habitatausstattung sind Vorkommen von Fledermaus- und Amphibienarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (s. Tabelle 32) sowie von europäischen Brutvogelarten zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet liegt auch im Vorkommensgebiet der Libellenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Es sind jedoch keine Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden, die für die Arten zur Fortpflanzung geeignet sind. Daher wird das Vorkommen der Arten ausgeschlossen.

Ebenso wird das Vorkommen weiterer Säugetierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) aufgrund nicht geeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Das Vorkommen von Reptilien-, Fisch-, Käfer- und Falterarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wird ausgeschlossen, da das Untersuchungsgebiet nicht in deren Vorkommensgebieten liegt oder keine geeignete Habitatausstattung aufweist. Im Zuge der Begehungen wurden auch keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden.

Auf die potenziell vorkommenden Arten(gruppen) und für sie relevante Habitatelemente im Untersuchungsgebiet wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

8.2.1.1 Fledermäuse

Entsprechend der Lage des Untersuchungsgebiets und seiner Habitatausstattung können acht Fledermausarten potenziell vorkommen (s. Tabelle 32). Nachfolgend wird jedoch auf eine artspezifische Betrachtung verzichtet, da viele Fledermausarten auf ähnliche oder gleiche Habitatelemente angewiesen sind. Die Potenzialabschätzung erfolgt daher für die Artengruppe der Fledermäuse.

Im Untersuchungsgebiet können sich Quartiere in Gebäuden und Gehölzen befinden. Gärten, Grünland und Gewässer können als Jagdhabitate genutzt werden. Die Ackerfläche ist aufgrund der intensiven Nutzung und dem damit einhergehenden geringen Insektendargebot von untergeordneter Bedeutung als Jagdhabitat.

8.2.1.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge der Begehungen keine Amphibien festgestellt. Das zwischen einem Garten und dem Acker befindliche Kleingewässer im Osten des Untersuchungsgebiets ist stark mit Gehölzen bewachsen. Es weist aktuell keine Habitateignung für Amphibien auf. In der Senke (Nr. 16), die zum Zeitpunkt der Begehungen nicht wasserführend und vollständig bewachsen war, wurde die Rotbauchunke zwischen 2016 und 2018 nachgewiesen (Meyer in Pöyry 2018). Die Fläche ist im Managementplan jedoch nicht als Habitat der Art ausgewiesen.

8.2.1.3 Europäische Vögel

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet können v. a. Gebäude und Gehölze zur Brut genutzt werden. Im Zuge der Begehungen wurden insgesamt 23 Vogelarten festgestellt, wobei es sich v. a. um Gehölzfrei-, Boden-, Höhlen- und Nischenbrüter handelt. Dabei wurden aber nur 10 Vogelarten unmittelbar im Plangebiet erfasst. Mit 6 Brutrevieren ist der Haussperling die häufigste Brutvogelart, gefolgt von der Mönchsgrasmücke und dem Gartenrotschwanz mit je 6 und 5 Brutrevieren.

Insgesamt 6 der beobachteten Vogelarten werden in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns auf der Vorwarnliste oder als gefährdet geführt. Zu den gefährdeten Arten gehören Feldsperling, Feldlerche, Star und Bluthänfling. Der Feldsperling kommt mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet in dem westlichen Siedlungsbereichen vor. Er ist in der Regel ein Höhlenbrüter und sucht als Niststätten Nistkästen und Baumhöhlen auf. Der Bluthänfling kommt ebenfalls mit einem Brutrevier in den südlichen Siedlungshecken vor. Die Ackerflächen und Ruderalbereiche im Untersuchungsgebiet stellen wichtige Nahrungshabitate für die Art dar. Die Feldlerche wurde mit einem Brutrevier auf den östlich angrenzenden Ackerflächen außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Der Star ist ein Höhlenbrüter und hat ebenfalls ein Brutrevier in dem im nördlichen Plangebiet befindlichen Siedlungsbereich.

Tabelle 27: Brutvogelnachweise aus dem Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet von M 3

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	BR	1	2	-	3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	BR	1	-	-	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	BR	1	1	-	2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	BV	-	1	-	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	BR	-	-	1	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	BR	-	1	-	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	BR	2	2	-	4
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	BR	-	3	-	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	BR	1	2	-	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	BR	2	4	-	6
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	BR	-	2	-	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	BR	1	-	-	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	BR	1	4	-	5
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	BR	-	2	-	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	BR	-	1	-	1

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL MV	RL D	Brutstatus	PG	UG	AUG	Anzahl pro Art
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	BR	1	-	-	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	BR	-	1	-	1
Artenzahl gesamt					10	18	1	23

Legende: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014), RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Brutstatus: BR= Brutrevier, BV = Brutverdacht, GV = Gastvogel.

PG = Plangebiet, UG = Untersuchungsgebiet, AUG = außerhalb Untersuchungsgebiet.

Arten mit besonderem Schutzstatus sind **fett** hinterlegt.

Rastvögel

Plan- und Untersuchungsgebiet gehören zu einer Ackerfläche, die als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2) ausgewiesen ist. Das Plangebiet umfasst ca. 0,66 ha dieser Ackerfläche zwischen zwei Grundstücken. Aufgrund der vorliegenden Vorbelastungen in Form von Bebauung, Gehölzen, Straßen und den damit einhergehenden Störungen durch Fahrzeuge, Menschen und Silhouetteneffekt ist die Rastfunktion im Bereich von Moorbrink jedoch von untergeordneter Bedeutung für nordische Gänse, Schwäne und Kraniche. Daher sind im Untersuchungsgebiet keine Rastvorkommen zu erwarten.

8.2.2 Natura 2000

Das Plangebiet M 3 wird westlich vom Barner Stücker Weg begrenzt, der gleichzeitig die Grenze für das auf der anderen Straßenseite liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* (nördlich Schwerin; DE 2334-306) bildet. Daher umfasst das Untersuchungsgebiet z. T. Flächen des GGB. Dabei handelt es sich um Grünland und eine riedbestandene Senke. Eine Beschreibung des GGB kann Kap. 6.2.2 zum Plangebiet M 1 entnommen werden; eine Auflistung der als Erhaltungsziele ausgewiesenen Lebensraumtypen aus Anhang I sowie der Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie findet sich in Tabelle 34 und Tabelle 35.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Lebensraumtypen oder Habitatflächen der Erhaltungszielarten. Für die Senke liegen Altnachweise der **Rotbauchunke** vor (Pöyry 2018), für die das Grünland und die weitestgehend trockenengefallene Senke einen Landlebensraum darstellen können. Im Plangebiet selbst ist kein Vorkommen von Rotbauchunke und Nördlichem Kammmolch zu erwarten, da keine relevanten Habitate für die Arten vorhanden sind. Auch das östlich des Plangebiets gelegene Kleingewässer hat keine Habitateignung für Rotbauchunke und Kammmolch, sodass keine Wechselbeziehungen bestehen.

8.2.3 Ergebnis der Potenzialabschätzung

Die nachfolgende Tabelle stellt die potenziell vorkommenden Arten sowie die im Zuge der Begehungen bereits nachgewiesenen Arten für das Untersuchungsgebiet zum Plangebiet M 3 dar. Zusätzlich werden die relevanten Habitatslemente in den Planungsgebieten und deren Funktionen für die erwartbaren Arten aufgeführt.

Tabelle 28: Ergebnis der Potenzialabschätzung für das Plangebiet M 3

Arten(gruppen)	Vorkommen	Relevante Habitatslemente	Funktionen
Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Fledermäuse	potenziell	Gebäude, Gehölze Siedlung	Quartiere Jagdhabitat
Amphibien <i>Rotbauchunke</i>	potenziell	Kleingewässer Nr. 16	Fortpflanzung Sommerlebensraum
Europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie			
Gehölzfreibrüter <i>z. B. Bluthänfling</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze	Bruthabitat
Höhlen-/ Nischenbrüter <i>z. B. Feldsperling, Star</i>	potenziell und nachgewiesen	Gehölze, Gebäude	Bruthabitat
Bodenbrüter <i>z. B. Feldlerche</i>	potenziell und nachgewiesen	Ruderalflur, Grünland, Saumstrukturen, Gehölze	Bruthabitat
Gebäudebrüter	potenziell und nachgewiesen	Gebäude	Bruthabitat
Nahrungsgäste	potenziell und nachgewiesen	Grünland	Nahrungshabitat
Erhaltungszielarten des GGB <i>Kleingewässerlandschaft am Buchholz</i>			
1188 <i>Rotbauchunke</i>	potenziell	Grünland mit Senke	Sommerlebensraum

8.3 Relevanzprüfung M 3

8.3.1 Artenschutz

Eine Zusammenfassung möglicher Wirkungen auf die in der Potenzialabschätzung ermittelten (potenziell) vorkommenden Arten findet sich in Tabelle 29. Zusätzlich werden artenschutzrechtliche Konflikte oder Beeinträchtigungen der Arten genannt, die durch eine Überbauung der Plangebiete ausgelöst werden können. Eine abschließende Bewertung, inwieweit tatsächlich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten können, ist u. U. nur nach weitergehenden Erfassungen der Arten(gruppen) und anhand einer konkreten Planung für die Plangebiete möglich.

8.3.1.1 Fledermäuse

Eine Bebauung des Plangebiets M 3 betrifft hauptsächlich eine Ackerfläche mit untergeordneter Bedeutung für Fledermäuse. In dem Siedlungsbereich ist von einer mittleren Jagdaktivität auszugehen, die durch eine Bebauung und die damit einhergehenden betriebsbedingten Störreize wie Lärm und Licht gestört werden kann. Daraus kann eine Störung resultieren, die bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) auslösen kann. Aufgrund der bestehenden Bebauung sind jedoch bereits Vorbelastungen vorhanden.

Das Quartierspotenzial beschränkt sich im Untersuchungsgebiet v. a. auf Gebäude und Gehölze. Im Plangebiet befindet sich ein Grundstück mit Gebäude- und geringem Gehölzbestand. Ein Abriss der Gebäude oder die Rodung von Gehölzen könnten zu einer Schädigung von Quartieren führen und den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) auslösen.

8.3.1.2 Amphibien

Eine Bebauung des Plangebiets M 3 betrifft keine Gewässer direkt. Ein derzeit trockengefallenes Kleingewässer (Nr. 16) befindet sich zwar innerhalb des Untersuchungsgebiets, liegt jedoch nicht im Plangebiet. Eine Wechselbeziehung mit dem östlich des Plangebiets gelegenen Kleingewässer (Nr. 19) ist aufgrund dessen nicht geeigneter Ausprägung für Amphibien nicht anzunehmen. Beeinträchtigungen von Amphibien durch eine Bebauung des Plangebiets sind nicht zu erwarten.

8.3.1.3 Brutvögel

Von einer Überbauung von M 3 wäre v. a. Acker betroffen, der aufgrund seiner Nähe zu bestehender Bebauung nur eine geringe Eignung als Bruthabitat für typische bodenbrütende Offenlandarten wie die Feldlerche verfügt. Durch die Rodung der wenigen Gehölze oder durch Abriss der bestehenden Gebäude im Plangebiet können Niststätten verloren gehen, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) eintreten kann.

Die Funktion als Nahrungshabitat von Brutvögeln aus angrenzenden Habitaten oder mit größeren Aktionsradien ist von untergeordneter Bedeutung. Daher ist bei einer Bebauung der Fläche von keiner erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) oder von der Aufgabe von Brutrevieren wegen des Verlusts einer essenziellen Nahrungsfläche (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; Schädigungsverbot) auszugehen.

Durch die bestehenden Vorbelastungen sind auch keine Beeinträchtigungen von Brutvogelarten des Offenlandes (Feldlerche) durch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize oder den Silhouetteneffekt durch die Bebauung zu erwarten. Auch eine direkte Betroffenheit von Gehölzfrei- und Höhlen- bzw. Nischenbrütern ist unwahrscheinlich, da das Plangebiet keine nennenswerten Gehölzbestände aufweist.

Große Glasflächen, v. a. in der Nähe von Gehölzen oder anderen naturnahen Lebensräumen, können durch Vogelschlag zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führen, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bei Überschreiten der Sig-

nifikanzschwelle ausgelöst werden kann. Da sich das Plangebiet v. a. durch Offenland kennzeichnet, ist dadurch jedoch eher kein erhöhtes Risiko zu erwarten. Das Risiko ist jedoch von der Beschaffenheit der Glasflächen abhängig und kann ohne zugrundeliegende konkrete Planung nicht abschließend beurteilt werden.

Tabelle 29: Relevanzprüfung Plangebiet M 3: Mögliche Wirkungen auf (potenziell) vorkommende Arten

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Brutvögel
baubedingt			
Lärm, visuelle Störreize	Baubedingte Wirkungen können i. d. R. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Da auch davon auszugehen ist, dass sie sich für die einzelnen Plangebiete nicht erheblich voneinander unterscheiden werden, sind sie für die Bewertung des faunistischen Konfliktpotenzials nicht relevant.		
Kollisionen/Überfahren			
Baugruben			
anlagebedingt			
Flächeninanspruchnahme	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Gebäudeabriss oder Gehölzrodungen Beeinträchtigung/Verlust von Jagdhabitaten durch Überbauung	–	Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Gebäudeabriss oder Gehölzrodungen
Vertikalstrukturen	–	–	–
Glasflächen	–	–	erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen
Gruben, Schächte, Rinnen, etc.	–	–	–
betriebsbedingt			
Akustische und visuelle Störreize	Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch Vergrämung/Scheuchwirkung	–	–

Wirkfaktor	Fledermäuse	Amphibien	Brutvögel
Licht	Beeinträchtigung/Verlust von Jagdhabitaten durch Scheuchwirkung von Lichtquellen	–	–
Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlicher Konflikte	Schadungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Gebäudeabriss oder Gehölzrodungen Störungsverbot – erhebliche Störung durch Verlust von essenziellen Jagdhabitaten durch Überbauung und/oder Licht	–	Tötungsverbot – signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen Schadungsverbot – Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bei Gebäudeabriss oder Gehölzrodungen
Erforderlichkeit weiterer Erfassungen	Erfassung von Fledermausquartieren und Jagdhabitaten	–	wahrscheinlich reicht die vorhandene Potenzialabschätzung aus

8.3.2 Natura 2000

8.3.2.1 Rotbauchunke

Durch eine Bebauung des Plangebiets M 3 werden keine für die Rotbauchunke ausgewiesenen Habitate beansprucht und auch keine Wanderwege gestört oder blockiert. Ebenso sind keine weiteren maßgeblichen Lebensraumelemente betroffen.

Eine Einwanderung in das Plangebiet ist aufgrund der mangelnden Habitateignung unwahrscheinlich, sodass von Bauwerken wie Rinnen, Schächten etc. keine erhöhte Mortalitätsrate zu erwarten ist.

Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Rotbauchunke durch eine Bebauung von M 3 anzunehmen. Aufgrund der Nähe zum GGB ist jedoch vermutlich die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich.

9 Zusammenfassende Gegenüberstellung der Plangebiete

Nachfolgend werden für die einzelnen Plangebiete die Habitatpotenziale für die artenschutzrechtlich relevanten Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie für die Erhaltungsziele des GGB *Kleingewässerlandschaft am Buchholz* und SPA *Schweriner Seen* dargestellt (s. Tabelle 30). Dabei berücksichtigt die Bewertung des Habitatpotenzials die Artbeobachtungen sowie die Registrierung relevanter Lebensraumelemente im Zuge der Begehungen der Untersuchungsgebiete in und um die Plangebiete. Abschließend wird eine Einstufung hinsichtlich des Konfliktpotenzials getroffen, das aus dem Habitatpotenzial und den Wirkungen durch eine Bebauung des jeweiligen Plangebiets resultiert.

Demnach weist das Plangebiet M 3 in Moorbrink nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial auf, da es außerhalb von Schutzgebieten liegt und für artenschutzrechtlich relevante Arten nur wenige geeignete Lebensraumelemente vorliegen. Ähnlich verhält es sich mit dem Plangebiet G 2 in Groß Trebbow, das ein geringes Konfliktpotenzial hat, was sich insbesondere aus den alten Straßenbäumen ergibt.

Das Konfliktpotenzial der Plangebiete G 1 und K 1 ist mittel bzw. mittel bis hoch. Es kommt insbesondere aufgrund der Eignung für verschiedene Brutvogelarten und bei K 1 auch für Rastvögel zustande. Die beiden weiteren Plangebiete in Moorbrink M 1 und M 2 liegen innerhalb des GGB und haben v. a. aufgrund der guten Eignung für Amphibien ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial.

Da die durchgeführten Begehungen der Einschätzung des Habitatpotenzials gedient und keine sichere Erfassung aller relevanten Tierarten ermöglicht haben, sind für abschließende Aussagen hinsichtlich des Artvorkommens und möglicher Auswirkungen durch eine Bebauung der Plangebiete weitergehende Erfassungen notwendig (s. Tabelle 30).

Außerdem ist für alle Plangebiete die Anfertigung eines Artenschutzfachbeitrags erforderlich, sobald die Planungen fortgeschritten sind und die Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten abschließend beurteilt werden können. Für die Plangebiete in europäischen Schutzgebieten (K 1, M 1 und M 2) ist zusätzlich die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, um Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet (SPA) bzw. das FFH-Gebiet (GGB) im Detail zu bewerten (s. Tabelle 30). Durch die angrenzende Lage des Plangebiets M 3 an das GGB ist voraussichtlich die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich. Im Zuge dieser Fachgutachten ist die Festlegung von Maßnahmen möglich, die mögliche Auswirkungen durch die Bebauung der Plangebiete vermeiden, mindern, ausgleichen oder den Schaden begrenzen können.

Tabelle 30: Bewertung des Habitat- und Konfliktpotenzials der einzelnen Plangebiete sowie weiter erforderliche Arterfassungen und Gutachten

Arten(gruppen)/ Lebensraumtypen	Funktionen	Habitatpotenzial					
		G 1	G 2	K 1	M 1	M 2	M 3
Artenschutz							
Biber, Fischotter	Fortpflanzung	-	-	-	-	-	-
	Nahrungshabitat	-	+	-	-	-	-
	Wanderkorridor	-	+	-	-	-	-
Fledermäuse	Quartiere	+	++	++	++	+	++
	Jagdhabitat	+++	+	+	+++	++	++
	Leitstrukturen	++	+++	+++	++	-	-
Amphibien	Laichgewässer	-	-	+	+++	+++	-
	Sommerhabitat	-	-	+	+++	+++	-
	Wanderwege	-	-	+	+++	+++	-
Reptilien	Lebensraum	+	-	-	+	-	-
Libellen	Laichgewässer	-	-	-	-	-	-
Brutvögel	Bruthabitat	+++	+	++	++	+	+
	Nahrungshabitat	++	+	++	++	++	+
Rastvögel	Nahrungshabitat	-	-	++	-	-	-

Arten(gruppen)/ Lebensraumtypen	Funktionen	Habitatpotenzial					
		G 1	G 2	K 1	M 1	M 2	M 3
Natura 2000							
Brutvögel	Bruthabitat	–	–	++	–	–	–
	Nahrungshabitat	–	–	+	–	–	–
Nahrungsgäste	Nahrungshabitat	–	–	+	–	–	–
Rastvögel	Nahrungshabitat	–	–	+++	–	–	–
LRT 3150		–	–	–	+++	+	–
Rotbauchunke	Laichgewässer	–	–	–	+++	++	–
	Sommerhabitat	–	–	–	++	++	–
	Wanderwege	–	–	–	+++	+	–
Nördlicher Kamm- molch	Laichgewässer	–	–	–	++	+	–
	Sommerhabitat	–	–	–	++	+	–
	Wanderwege	–	–	–	+++	++	–
Konfliktpotenzial durch Bebauung (Artenschutz und Natura 2000)		mittel	gering	mittel bis hoch	sehr hoch	hoch	sehr gering

Arten(gruppen)/ Lebensraumtypen	Funktionen	Habitatpotenzial					
		G 1	G 2	K 1	M 1	M 2	M 3
Erforderliche Erfassungen		<u>Fledermäuse:</u> Quartiere, Jagdhabitats, Leitlinien <u>Zauneidechse:</u> Erfassung durch Sichtbeobachtung <u>Brutvögel:</u> Revierkartierung	<u>Biber, Fischotter:</u> Fortpflanzungsstätten <u>Fledermäuse:</u> Quartiere, Leitlinien <u>Brutvögel:</u> Revierkartierung, Erfassung von Baumhöhlen	<u>Fledermäuse:</u> Quartiere, Leitlinien <u>Amphibien:</u> Erfassung von Laichgewässern und Wechselwirkungen <u>Brutvögel:</u> Revierkartierung <u>Rastvögel:</u> Raumnutzungsanalyse	<u>Fledermäuse:</u> Quartiere, Jagdhabitats, Leitlinien <u>Zauneidechse:</u> Erfassung durch Sichtbeobachtung <u>Amphibien:</u> Erfassung von Laichgewässern und Wechselwirkungen <u>Brutvögel:</u> Revierkartierung	<u>Fledermäuse:</u> Jagdhabitats <u>Amphibien:</u> Erfassung von Laichgewässern und Wechselwirkungen <u>Brutvögel:</u> Revierkartierung	<u>Fledermäuse:</u> Quartiere, Jagdhabitats
Erforderliche Gutachten		AFB	AFB	AFB SPA-VP	AFB FFH-VP	AFB FFH-VP	AFB FFH-VoP

Legende: Habitatpotenzial: – = sehr gering/keins, + = gering, ++ = mittel bis hoch, +++ = hoch bis sehr hoch.

Konfliktpotenzial: Prognose über Schwere möglicher Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000

Erforderliche Gutachten: AFB = Artenschutzfachbeitrag, FFH-VP = FFH-Verträglichkeitsprüfung (für GGBs), FFH-VoP = FFH-Vorprüfung (für GGBs), SPA-VP = SPA-Verträglichkeitsprüfung

10 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2019): FFH Bericht 2019, Vollständige Berichtsdaten, Verbreitungskarten. Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2022): Artenportraits, Steckbriefe der Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Online verfügbar unter <https://www.bfn.de/artenportraits>, Zugriff am 24.05.2022. Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2022): FFH-VP-Info – Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online verfügbar unter <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>. Zugriff am 27.06.2022. Bonn.
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW; 2022): Wolfsterritorien 2020/21. Online verfügbar unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>, Zugriff am 22.03.2022. Görlitz.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2020): Standard-Datenbogen, Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin) DE 2334-306. Datum der Erstellung 05.2004, Datum der Aktualisierung 05.2020. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2022b): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Steckbriefe. Online verfügbar unter https://lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Zugriff am 24.05.2022. Güstrow.
- Pöyry (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2334-306 Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin). Schwerin.
- Vökler, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Hrsg.). Greifswald.

Zentralstelle für die Floristische Kartierung Mecklenburg-Vorpommerns (2022): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV), Datenausgabe, Verbreitung. Online verfügbar unter <https://daten.flora-mv.de/species>, Zugriff am 23.04.2022. Rostock.

Gesetze und Verordnungen

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der aktuellen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellen Fassung

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) in der aktuellen Fassung

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Rote Listen

Bast, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Bringmann, H. D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Hendrich, L.; Wolf, F. & Frase, T. (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Stand Februar 2011. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Jueg, U.; Menzel-Harloff, H.; Seemann, R. & Zettler, M. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand April 2002. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Hrsg.). Schwerin.

Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3:

- Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Labes, R. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- Metzing, D.; Garve, E. & Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.
- MLUV M-V – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- MLU M-V – Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Dezember 2015. Schwerin.
- Ott, J.; Conze, K.-J.; Günther, A.; Lohr, M.; Mauersberger, R.; Roland, H.-J. & Suhling, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012, (Odonata). – In: Libellula Supplement 14: 395-422.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

- Rößner, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand Dezember 2013. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Spitzenberg, D.; Sondermann, W.; Hendrich, L.; Hess, M. & Heckes, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Grutke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.
- Voigtländer, U. & Henker, H. (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, 5. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Wachlin, V. (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Zessin, W. & Königstedt, D. (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

11 Anhang

Tabelle 31: Lage und Habitateignung der Plangebiete G 1, G 2 und K 1 sowie Artnachweise der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	RL D	RL MV	Plangebiet G 1				Plangebiet G 2				Plangebiet K 1			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Pflanzen														
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Frauschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	R	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Säugetiere														
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	1	0/II	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	3	+	+	-	-	+	+	(+)	-	+	+	-	-
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	3	2	+	+	-	-	+	+	(+)	-	+	+	-	-
Haselmaus (<i>Muscardinius avellanarius</i>)	V	0	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Fledermäuse														
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	3	0	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	n.b.	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	*	2	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·

Art	RL D	RL MV	Plangebiet G 1				Plangebiet G 2				Plangebiet K 1			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	1	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	4	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+		
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	3	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	1	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	4	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	4	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	*	n.b.	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	4	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	n.b.	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Zweifarbige Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Reptilien														
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	2	+	+	+	-	+	+	-	-	+	+	-	-
Amphibien														
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	(+)	-
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	3	2	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	+	+
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	3	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·

Art	RL D	RL MV	Plangebiet G 1				Plangebiet G 2				Plangebiet K 1			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	3	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	1	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	2	+*	+*	-	-	+*	+*	(+)	+*	+*	+*	(+)	+*
Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	2	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	+	-
Fische														
Ostseestör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	0	0	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	0	0	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Libellen														
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	2	+	-	.	.	+	-	.	.	+	-	.	.
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	*	n.b.	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	2	1	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	3	0	+	-	.	.	+	-	.	.	+	-	.	.
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	2	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	+	-
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma peditisca</i>)	1	1	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Käfer														
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	1	n.b.	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	3	1	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	3	-	-	.	.	-	-	.	.	-	-	.	.
Falter														

Art	RL D	RL MV	Plangebiet G 1				Plangebiet G 2				Plangebiet K 1			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	*	4	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	2	0	+	-	-	·	+	-	-	·	+	-	-	·
Mollusken														
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·

Legende: RL D = Rote Liste Deutschland, RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, n. b. = nicht bewertet.

VerG = Verbreitungsgebiet, VorG = Vorkommensgebiet gemäß BfN 2019: + = Plangebiet liegt in VerG/VorG, (+) = Plangebiet grenzt an VerG/VorG, - = Plangebiet liegt außerhalb VerG/VorG.

H = Habitateignung im Untersuchungsgebiet: + = vorhanden, (+) = bedingt vorhanden, - = nicht vorhanden, · = nicht relevant.

N = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Begehungen: + = Art nachgewiesen, - = kein Nachweis.

Tabelle 32: Lage und Habitateignung der Plangebiete M 1, M 2 und M 3 sowie Artnachweise der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	RL D	RL MV	Plangebiet M 1				Plangebiet M 2				Plangebiet M 3			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Pflanzen														
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	R	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Säugetiere														
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	1	0/II	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	3	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	3	2	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-
Haselmaus (<i>Muscardinius avellanarius</i>)	V	0	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Fledermäuse														
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	3	0	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	n.b.	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	*	2	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	1	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	4	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	2	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·

Art	RL D	RL MV	Plangebiet M 1				Plangebiet M 2				Plangebiet M 3			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	3	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	1	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	4	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	4	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	*	n.b.	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	4	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	n.b.	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Zweifarbige Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	+	-
Reptilien														
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	2	+	(+)	+	-	+	(+)	-	-	+	(+)	-	-
Amphibien														
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	-	-
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	3	2	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	3	+	-	+	(+)	+	-	+	(+)	+	-	-	-
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	3	+	+	(+)	-	+	+	(+)	-	+	+	-	-
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	2	+*	+*	(+)	+*	+*	+*	(+)	-	+*	+*	-	-

Art	RL D	RL MV	Plangebiet M 1				Plangebiet M 2				Plangebiet M 3			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	2	+	+	+	-	+	+	+	-	+	+	-	-
Fische														
Ostseestör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	0	0	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	0	0	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Libellen														
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	2	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	*	n.b.	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	2	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	3	0	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	2	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma padisca</i>)	1	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Käfer														
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	1	n.b.	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	3	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	3	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·
Falter														
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	*	4	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·

Art	RL D	RL MV	Plangebiet M 1				Plangebiet M 2				Plangebiet M 3			
			VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N	VerG	VorG	H	N
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	2	0	+	-	-	·	+	-	-	·	+	-	-	·
Mollusken														
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1	-	-	·	·	-	-	·	·	-	-	·	·
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	+	-	·	·	+	-	·	·	+	-	·	·

Legende: s. Tabelle 31

Tabelle 33: Maßgebliche Gebietsbestandteile im SPA Schweriner Seen (DE 2235-402)

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) 	<ul style="list-style-type: none"> - größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Seen und Teiche - mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inself) 	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Seen - sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder 	<ul style="list-style-type: none"> - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Seen und Teiche - mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inself) als Nistplatz 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasser-röhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Struktur-dichte (Nahrungshabitat) 	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere Seen mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) - sowie

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat 	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat 	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer) - sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		mit Offenbereichen mit hoher Strukturichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>		störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Tabelle 34: Maßgebliche Bestandteile gemäß Natura 2000-LVO M-V und Beurteilung gemäß Standarddatenbogen im GGB Kleingewässerlandschaft am Buchholz: Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Datenqualität	Beurteilung des Gebiets				Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
				Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamt	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	3,499	G	B	C	C	C	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abtragungsgewässer, Torfstiche) submers Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,094	G	C	C	C	C	<ul style="list-style-type: none"> - nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen - oberflächennah anstehendes Grundwasser - lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	16,900	G	B	C	B	B	<ul style="list-style-type: none"> - krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Datenqualität	Beurteilung des Gebiets				Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
				Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamt	
								<p>Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander)</p> <ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Bestände - Gunterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	5,420		B	C	B	B	<ul style="list-style-type: none"> - bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickern dem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten - Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden - strukturreiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Datenqualität	Beurteilung des Gebiets				Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
				Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamt	
								lebensraumtypisches Tierarteninventar

Legende: Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps: A = hervorragende Repräsentativität; B = gute Repräsentativität; C = signifikante Repräsentativität; D = nicht signifikant.
 Relative Fläche = vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps in der Bundesrepublik Deutschland: A = $100 \geq p > 15 \%$; B = $15 \geq p > 2 \%$; C = $2 \geq p > 0$.
 Erhaltungsgrad = Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten: A = hervorragend; B = gut; C = mittel bis schlecht.
 Gesamtbeurteilung = Wert des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert.

Tabelle 35: Maßgebliche Bestandteile gemäß Natura 2000-LVO M-V und Beurteilung gemäß Standarddatenbogen im GGB *Kleingewässerlandschaft am Buchholz*: Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie

Tierart, Artcode	Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets				Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqualität	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt	
		Min	Max								
Kammolch <i>(Triturus cristatus;</i> 1166)	p	0	0	i	P	DD	C	B	C	B	<ul style="list-style-type: none"> - ausreichend besonnte, fischfreie bzw. - arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August - Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen - gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen - geeignete Sommerlebensräume - geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume - durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teil-lebensräumen
Rotbauchunke <i>(Bombina bombina;</i> 1188)	p	0	0	i	P	DD	C	C	C	C	<ul style="list-style-type: none"> - flache und stark besonnte, fischfreie bzw. - arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand - Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen - Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate - geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer

Tierart, Artcode	Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	
	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqualität	Population	Erhaltung	Isolierung		Gesamt
		Min	Max								
											- geeignete Sommerlebensräume - durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teil-lebensräumen

Legende: Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung.

Größe = Populationsgröße, bei bekannter Größe wird in beiden Feldern die gleiche Größe angegeben, andernfalls ein möglichst genaues Intervall. Mehrjähriger Durchschnitt und kein Extremwert.

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden.

Datenqualität: G = gut (z. B. auf der Grundlage von Erhebungen); M = mäßig (z. B. auf der Grundlage partieller Daten mit Extrapolation);

P = schlecht (z. B. grobe Schätzung). DD = keine Daten (empfohlen, wenn nicht einmal eine Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann).

Population = relative Größe und Dichte der Population im Gebiet im Vergleich zu den Populationen in der Bundesrepublik Deutschland:

A = 100 % \geq p > 15 %; B = 15 % \geq p > 2 %; C = 2 % \geq p > 0 %; D = nicht signifikante Population.

Erhaltung = Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit: A = hervorragend; B = gut; C = mittel bis schlechter.

Isolierung = Grad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art: A = (beinahe) isoliert; B = nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.

Gesamtbeurteilung = Gesamtwert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert